



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG

**Vereinbarkeit von Familie und Amt
– wie nutzen Bürgermeister/innen in Baden-Württemberg
die Elternzeit?**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Lena Jauß

Studienjahr 2021/2022

Erstgutachter: Prof. Dr. Rafael Bauschke
Zweitgutachterin: Meike Naun

Genderhinweis

Diese Bachelorarbeit ist aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit hauptsächlich im generischen Maskulinum verfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten ausdrücklich mitgemeint sind, und die Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
	1.1 Ziel der Arbeit.....	2
	1.2 Methodik und Aufbau der Arbeit.....	2
2	Grundlagen der Elternzeit	4
	2.1 Regelungen zur Inanspruchnahme der Elternzeit	4
	2.1.1 Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Elternzeit durch Beamte.....	6
	2.2 Das Elterngeld.....	6
	2.2.1 Varianten des Elterngeldes.....	7
	2.2.2 Höhe des Elterngeldes	8
	2.3 Statistiken zum Elterngeld in Baden-Württemberg.....	8
3	Die Stellung des Bürgermeisters in Baden-Württemberg	12
	3.1 Vorsitzender des Gemeinderats.....	13
	3.2 Leiter der Gemeindeverwaltung	15
	3.3 Vertreter der Gemeinde.....	16
4	Empirische Untersuchung	18
	4.1 Ziel der Untersuchung	18
	4.2 Bildung von Annahmen	19
	4.3 Methode und Konstruktion des Fragebogens.....	20
	4.4 Durchführung der Untersuchung	21
	4.5 Auswertung der Befragung.....	22
5	Ergebnisse der Untersuchung	25
	5.1 Nutzung der Elternzeit.....	25
	5.1.1 Gründe für die Elternzeit.....	26
	5.1.2 Gründe gegen die Elternzeit.....	27

5.1.3 Dauer der Elternzeit.....	29
5.1.4 Tätigkeiten während der Elternzeit	30
5.1.5 Zukünftige Inanspruchnahme der Elternzeit	30
5.2 Gemeindegröße	34
5.3 Parteizugehörigkeit.....	36
5.4 Anzahl der Amtsperioden	37
5.5 Familienstand	39
5.6 Anzahl der Kinder.....	40
5.7 Geburtszeiträume der Kinder	40
5.8 Weitere Anmerkungen der Teilnehmer.....	42
5.9 Statistischer Zusammenhang der Variablen.....	43
5.10 Überprüfung der Annahmen.....	44
6 Fazit und Schlussfolgerungen.....	47
7 Anlagen.....	51
8 Literaturverzeichnis.....	55
9 Erklärung.....	59

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AzUVO	Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BM	Bürgermeister
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
LBG	Landesbeamtengesetz
LKomBesG	Landeskommunalbesoldungsgesetz
m.E.	meines Erachtens
MuSchuG	Mutterschutzgesetz
OB	Oberbürgermeister
Rn.	Randnummer
S.	Seite; Satz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung nach Alter, Seite 23

Abbildung 2: „Waren Sie während Ihrer Amtszeit als Bürgermeister/in in Elternzeit?“, Seite 25

Abbildung 3: Inanspruchnahme der Elternzeit – Sortierung nach Geschlecht, Seite 26

Abbildung 4: Gründe für die Inanspruchnahme der Elternzeit, Seite 26

Abbildung 5: Gründe gegen die Inanspruchnahme der Elternzeit, Seite 28

Abbildung 6: Dauer der Elternzeit, Seite 30

Abbildung 7: Amtstätigkeiten während der Elternzeit, Seite 30

Abbildung 8: „Würden Sie im Falle eines weiteren Kindes ebenfalls in Elternzeit gehen?“, Seite 31

Abbildung 9: „Können Sie sich vorstellen, im Falle eines weiteren Kindes in Elternzeit zu gehen?“, Seite 33

Abbildung 10: „Können Sie es sich generell vorstellen in Elternzeit zu gehen?“, Seite 34

Abbildung 11: Anteil der Inanspruchnahme der Elternzeit nach Größenklassen, Seite 35

Abbildung 12: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung der Parteizugehörigkeit, Seite 37

Abbildung 13: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung nach Anzahl der Amtsperioden, Seite 38

Abbildung 14: Nutzung der Elternzeit in Abhängigkeit der Amtsperioden, Seite 39

Abbildung 15: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung des Familienstands, Seite 39

Abbildung 16: „Wie viele Kinder haben Sie?“, Seite 40

Abbildung 17: Nutzung der Elternzeit in Abhängigkeit der Geburtszeiträume der Kinder, Seite 41

Abbildung 18: Geburtszeiträume der Kinder – Verteilung nach Alter der Teilnehmer, Seite 42

Abbildung 19: „Haben Sie weitere Anmerkungen?“ – Ausgewählte Antworten, Seite 43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Elterngeldempfänger im Jahr 2020 nach Bundesländern, Seite 9

Tabelle 2: Elterngeldempfänger in Baden-Württemberg nach Geschlecht und Art der Inanspruchnahme 2016 – 2020, Seite 10

Tabelle 3: Durchschnittliche voraussichtliche Elterngeld-Bezugsdauer in Baden-Württemberg, Seite 11

Tabelle 4: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung nach Gemeindegröße, Seite 22

Tabelle 5: Teilnehmer der Umfrage – Regionale Verteilung nach Regierungsbezirk, Seite 23

Tabelle 6: Zahl der Gemeinden Baden-Württembergs nach Gemeindegrößenklassen, Seite 36

Tabelle 7: Anzahl der Elterngeldempfänger in Baden-Württemberg nach Geburtszeiträumen, Seite 41

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fragebogen: Vereinbarkeit von Familie und Amt – Elternzeit als Bürgermeister/in

Anlage 2: Pressemitteilung Nr. 146 vom 25.03.2021, Statistisches Bundesamt (Destatis)

Anlage 3: „Tübinger OB in Elternzeit: Papa Palmer“, Stuttgarter Zeitung vom 20.08.2010

Anlage 4: „Wenn Bürgermeister Nachwuchs bekommen“, KOMMUNAL vom 26.05.2021

Anlage 5: Auswertung der offenen Fragen

Anlage 6: Besoldungstabelle ab 01.01.2021, Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Anlage 7: § 3 BErzGG, Beck Online

Anlage 8: Berechnung Cramer's V, statistischer Zusammenhang zwischen Geschlecht und Inanspruchnahme der Elternzeit

Anlage 9: Berechnung Cramer's V, statistischer Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und Inanspruchnahme der Elternzeit

Anlage 10: Rohdaten der Vollerhebung

1 Einleitung

Rund die Hälfte der Familien in Deutschland möchte die Sorgearbeit und die Erwerbstätigkeit gleichwertig zwischen Vater und Mutter aufteilen.¹ Als familienpolitisches Instrument soll die Elternzeit genau dies ermöglichen. Im Jahr 2020 bezogen rund 1,9 Millionen Menschen in Deutschland das Elterngeld.² In Baden-Württemberg waren es in diesem Jahr ca. 261.000 Menschen, darunter knapp 70.000 Väter.³ Doch wie nutzen Kommunalpolitiker, speziell Bürgermeister⁴, die Möglichkeit der Elternzeit?

Mit dem Titel „Tübinger OB in Elternzeit: Papa Palmer“ berichtete die Stuttgarter Zeitung im Jahr 2010 von Tübingens Oberbürgermeister Boris Palmer. Dieser nahm im September 2010 als erster Oberbürgermeister Deutschlands die Elternzeit in Anspruch, um seine Frau nach der Geburt des gemeinsamen Kindes zu unterstützen.⁵ Auch Martin Horn, Oberbürgermeister von Freiburg im Breisgau, entschied sich Anfang des Jahres für eine Elternpause: „Gerade die ersten Wochen nach der Geburt eines Kindes kann man nie wieder nachholen.“⁶ Den Medienberichten zufolge ist das Thema der Elternzeitnutzung durch Bürgermeister allerdings umstritten. So wurde Martin Horn zum Beispiel vorgeworfen, dass er vor drei Jahren nicht hätte antreten dürfen, wenn er ein Kind bekommen wollte.⁷ Boris Palmer habe mit seiner Entscheidung den Wählerwillen verraten.⁸

Er selbst ist aber der Ansicht: „Ein guter OB kann auch zwei Monate weg sein. Nur ein schlechter muss jeden Tag hinterherkehren.“⁹ Dennoch ist es

¹ Vgl. BMFSFJ, 2021a, S. 129.

² Vgl. Pressemitteilung Nr. 146 vom 25.03.2021, aufgerufen am 11.07.2021; Anlage 2.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2020.

⁴ Wenn von Bürgermeistern die Rede ist, sind (Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister in Baden-Württemberg gemeint, die direkt von den Bürgern gewählt wurden. Die Formulierung bezieht sich nicht auf Beigeordnete.

⁵ Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 20.08.2010, aufgerufen am 02.09.2021; Anlage 3.

⁶ Martin Horn, zitiert in: KOMMUNAL, vom 26.05.2021, aufgerufen am 27.05.2021; Anlage 4.

⁷ Vgl. ebenda.

⁸ Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 20.08.2010, aufgerufen am 02.09.2021; Anlage 3.

⁹ Boris Palmer, zitiert in: Stuttgarter Zeitung vom 20.08.2010, aufgerufen am 02.09.2021; Anlage 3.

bisher selten, dass Bürgermeister ihr Amt unterbrechen und in Elternzeit gehen.

1.1 Ziel der Arbeit

Wie bzw. ob die Elternzeit von Bürgermeistern speziell in Baden-Württemberg genutzt wird, wurde bisher nicht erforscht. Aus diesem Grund beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit diesem Thema, um Aussagen darüber treffen zu können, ob eine Auszeit zum Zwecke der Kinderbetreuung unter Kommunalpolitikern wirklich eine Seltenheit ist. Es gilt herauszufinden, wie die Berufsgruppe der Bürgermeister die Elternzeit als Instrument zur Vereinbarkeit ihres Amtes mit der Familie sehen und davon Gebrauch machen. Weiter soll geprüft werden, welche Faktoren für die Entscheidung der Inanspruchnahme der Elternzeit von Bedeutung sein könnten und welche persönlichen Gründe dabei eine Rolle spielen.

1.2 Methodik und Aufbau der Arbeit

Der Schwerpunkt der Arbeit ist der eigens erstellte Fragebogen¹⁰, auf dessen Grundlage eine Onlineumfrage durchgeführt wurde. Bei dieser handelt es sich um eine quantitative Vollerhebung unter allen, direkt von den Bürgern gewählten Bürgermeistern in Baden-Württemberg. Durch diese Methode sollen möglichst viele Bewertungen zu den jeweiligen Fragen erzielt werden. Die Ergebnisse sollen eine zahlenmäßige Darstellung der Elternzeitnutzung durch Bürgermeister in Baden-Württemberg geben. Außerdem dienen sie der Überprüfung der auf Erfahrungen und Recherchen basierenden Annahmen aus Kapitel 4.

Das zweite Kapitel dieser Arbeit schafft einen Einstieg in das Thema der Elternzeit. Es beschäftigt sich mit den Grundlagen und Regelungen der Elternzeit und des Elterngeldes. Außerdem wird die allgemeine Nutzung der Elternzeit in Baden-Württemberg anhand von Statistiken dargestellt. Im dritten Kapitel wird das Amt des Bürgermeisters in Baden-Württemberg und dessen Stellung und Aufgaben auf Grundlage der Gemeindeordnung

¹⁰ Siehe Anlage 1.

(GemO) beschrieben, um so die Anforderungen des Amtes abbilden zu können. Die Erstellung sowie die Durchführung der empirischen Untersuchung werden in Kapitel 4 dargestellt. Im Anschluss daran werden in Kapitel 5 die Ergebnisse dieser Untersuchung ausgewertet und anhand von Diagrammen abgebildet und deskriptiv analysiert. In diesem Kapitel werden ebenfalls die gebildeten Annahmen überprüft. Abgeschlossen wird die Arbeit mit einem Fazit der gewonnenen Erkenntnisse, die der Beantwortung der eingangs gestellten Forschungsfrage dienen sollen.

2 Grundlagen der Elternzeit

Die gesetzlichen Regelungen der Elternzeit befinden sich im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), welches zum 1. Januar 2007 das bis dahin geltende Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) abgelöst hat. Die Elternzeit ist „der gesetzliche Anspruch der Eltern gegenüber ihrem Arbeitgeber auf unbezahlte (Teil-) Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung des Kindes“.¹¹ Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Inanspruchnahme der Elternzeit sowie die Regelungen zum Elterngeld erläutert. Außerdem wird dargestellt, wie die Elternzeit speziell in Baden-Württemberg genutzt wird. Eine umfassende Ausarbeitung dieses Themenbereiches übersteigt jedoch den Rahmen dieser Arbeit. Es werden daher nur die wichtigsten Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld genannt.

2.1 Regelungen zur Inanspruchnahme der Elternzeit

Jeder Elternteil hat einen Anspruch gegenüber seinem Arbeitgeber, die Erwerbstätigkeit vorübergehend zu unterbrechen oder zu reduzieren, um sich der Betreuung seines Kindes anzunehmen. Während dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis sowie dessen Hauptpflichten. Des Weiteren besteht der Anspruch auf Rückkehr in das vor der Elternzeit bestehende Arbeitsverhältnis.¹² Die Elternzeit kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Ab dem dritten Lebensjahr können maximal 24 Monate Elternzeit angetreten werden, welche längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes andauern kann.¹³ Während für die Mutter des Kindes die Elternzeit frühestens nach dem Mutterschutz beginnt,¹⁴ kann der Vater seine Elternzeit erst mit der Geburt des Kindes antreten.¹⁵

¹¹ Graue/Mandalka, 2018, S. 159, Rn. 1.

¹² Vgl. BMFSFJ, 2018, S. 1.

¹³ Vgl. § 15 Abs. 2 BEEG.

¹⁴ Dieser beträgt nach der Entbindung acht Wochen. § 3 Abs. 2 MuSchuG.

¹⁵ Vgl. BMFSFJ, 2020, S. 83.

Die Elternzeit kann sowohl allein als auch von beiden Elternteilen gemeinsam beantragt und auf insgesamt drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden.¹⁶ Zur Beantragung der Elternzeit müssen bestimmte Fristen eingehalten werden. Wird die Elternzeit für den Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes beantragt, muss dies spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber erfolgen. Elternzeit, die erst zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden soll, muss spätestens 13 Wochen vor Antritt der Elternzeit beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden.¹⁷ Werden die Fristen nicht eingehalten, verschiebt sich der Beginn der beantragten Elternzeit auf den Zeitpunkt, ab dem die Anmeldefrist eingehalten ist.¹⁸

Dem Arbeitnehmer ist es gestattet, während seiner Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten. Es dürfen maximal 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden.¹⁹ Der Arbeitgeber kann die Teilzeitarbeit während der Elternzeit nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Falls ein Antrag auf Teilzeit im Zeitraum zwischen der Geburt und der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes vom Arbeitgeber abgelehnt werden möchte, muss dies innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags schriftlich erfolgen. Bezieht sich der Antrag auf Teilzeit auf die Zeit ab dem dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, muss eine etwaige Ablehnung des Arbeitgebers binnen acht Wochen nach Zugang des Antrags schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Antrag innerhalb der genannten Fristen nicht abgelehnt, gilt dies als Zustimmung.²⁰

¹⁶ Vgl. Graue/Mandalka, 2018, S. 7.

¹⁷ Vgl. § 16 Abs.1 BEEG.

¹⁸ Vgl. Graue/Mandalka, 2018, S. 200 f., Rn. 13.

¹⁹ Vgl. § 15 Abs. 4 BEEG

²⁰ Vgl. § 15 Abs. 7 S. 5, 6 BEEG.

2.1.1 Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Elternzeit durch Beamte

Der Anspruch auf Elternzeit für Beamte ergibt sich nicht aus dem BEEG, da es hierfür eine spezialrechtliche Regelung gibt. Gemäß § 76 Landesbeamtengesetz (LBG) regeln Rechtsverordnungen der Länder die entsprechende Anwendung des Mutterschutzgesetzes (MuSchuG) und des BEEG.

In Baden-Württemberg ist hierfür die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)²¹ anzuwenden. Diese gilt für alle Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Außerdem findet sie entsprechende Anwendung auf Auszubildende im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und auf Richter des Landes.²² Im vierten Abschnitt der Verordnung (§§ 32 – 39 AzUVO) wird der Mutterschutz der Beamtinnen geregelt, welcher sich mit den Vorschriften des MuSchuG weitestgehend deckt. Im fünften Abschnitt regeln die §§ 40 – 47 AzUVO die Inanspruchnahme der Elternzeit der Beamten. Diese Vorschriften entsprechen den Regelungen des BEEG. Neben dem Anspruch auf Elternzeit nach § 40 AzUVO haben Beamte ebenfalls einen Anspruch auf Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge nach dem LBG. Dieser ist auf Antrag zu genehmigen, wenn ein Kind unter 18 Jahren betreut wird und keine zwingenden dienstliche Belange entgegenstehen.²³

2.2 Das Elterngeld

Zweck des Elterngeldes ist es, Einkommenseinbußen aufgrund einer Unterbrechung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit während der

²¹ Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

²² Vgl. § 1 AzUVO.

²³ Vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1 LBG.

Elternzeit auszugleichen.²⁴ Anspruchsberechtigt sind Personen, die einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses selbst betreuen. Außerdem darf in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.²⁵ Das Elterngeld kann ab der Geburt des Kindes monatlich erhalten werden. Bezahlt wird es nach den Lebensmonaten des Kindes. Diese beginnen daher nicht am Ersten eines Kalendermonats, sondern richten sich nach dem Geburtsdatum des Kindes. Um Elterngeld beziehen zu können, muss nicht zwingend die Elternzeit in Anspruch genommen werden. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass während der Bezugsdauer des Elterngeldes nicht mehr als 30 Stunden in der Woche gearbeitet werden darf.²⁶

2.2.1 Varianten des Elterngeldes

Die drei Varianten des Elterngeldes sind das Basiselterngeld, das ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus. Welche Variante genutzt werden soll, kann für jeden Lebensmonat des Kindes neu entschieden werden. Die verschiedenen Varianten können außerdem miteinander kombiniert werden.²⁷ Das Basiselterngeld kann für bis zu 12 Monate in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Beantragen beide Elternteile Basiselterngeld, kann der Anspruch um zwei Partnermonate verlängert werden. Wie die Elterngeldmonate unter den Elternteilen aufgeteilt werden, ist frei wählbar. Allerdings muss ein Elternteil mindestens zwei Monate Elterngeld beantragen, sodass der andere Elternteil maximal 12 Monate Elterngeld beziehen kann.²⁸ Da hauptsächlich Väter die zwei Partnermonate in Anspruch nehmen, werden diese auch „Vätermonate“ genannt.

²⁴ Vgl. BMFSFJ, 2020, S. 11.

²⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 BEEG.

²⁶ Vgl. BMFSFJ, 2020, S.18.

²⁷ Vgl. BMFSFJ, 2020, S.11.

²⁸ Vgl. BMFSFJ, 2020, S. 19 f.

Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 können Familien bis zu 24 Monate ElterngeldPlus beziehen. Es dient daher vor allem Familien, in denen beide Elternteile möglichst bald nach der Geburt wieder in Teilzeit arbeiten möchten.²⁹ Das ElterngeldPlus kann außerdem auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes erhalten werden, der Bezug darf dann aber nicht mehr unterbrochen werden. Je Elternteil können vier weitere Monate beantragt werden (Partnerschaftsbonus), sofern beide Elternteile zu diesem Zeitpunkt einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen.³⁰

2.2.2 Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes entspricht 67 Prozent des Einkommens aus der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes. Der monatliche Höchstbetrag liegt bei 1.800 Euro für den Zeitraum, in dem der Anspruchsberechtigte kein Einkommen hat. Der Mindestbetrag des Elterngeldes liegt bei 300 Euro im Monat, auch dann, wenn der Anspruchsberechtigte vor der Geburt keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und folglich kein Einkommen hat. Arbeitet ein Elternteil nach der Geburt des Kindes nur in Teilzeit und hat daher ein geringeres Einkommen als vor der Geburt, wird das Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Unterschiedsbetrags dieser Einkommen gezahlt. Das Einkommen vor der Geburt kann dabei maximal bei 2.770 Euro liegen.³¹ Seit der Einführung des ElterngeldPlus wird das Teilelterngeld abhängig davon berechnet, ob das Basiselterngeld oder das ElterngeldPlus gewählt wurde.³²

2.3 Statistiken zum Elterngeld in Baden-Württemberg

Um einen groben Überblick zu erhalten, wie das Elterngeld bzw. die Elternzeit von den Familien in Baden-Württemberg in Anspruch genommen wird, werden in den folgenden Tabellen die Nutzung des Elterngeldes in Bezug auf das Geschlecht sowie Art und Dauer der Inanspruchnahme

²⁹ Vgl. BMFSFJ, 2021b, S. 2.

³⁰ Vgl. BMFSFJ, 2020, S. 22 - 24.

³¹ Vgl. § 2 BEEG.

³² Vgl. Graue/Mandalka, 2018, S. 43, Rn. 4.

anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes dargestellt und erläutert. Es wird davon ausgegangen, dass die Elterngeldempfänger zeitgleich Elternzeit in Anspruch nahmen.

Im Jahr 2020 haben ca. 1,9 Millionen Menschen in Deutschland Elterngeld bezogen.³³ Im Land Baden-Württemberg waren es in diesem Jahr 261.474 Elterngeldempfänger. Tabelle 1 zeigt die Anzahl der Elterngeldempfänger in den einzelnen Bundesländern.

Tabelle 1: Elterngeldempfänger im Jahr 2020 nach Bundesländern

Land	Insgesamt	Davon				
		ohne Elterngeld Plus	mit Elterngeld Plus ¹		darunter mit Partnerschaftsbonus ²	
	Anzahl			Anteil an Spalte 1 in %	Anzahl	Anteil an Spalte 3 in %
	1	2	3	4	5	6
Baden-Württemberg	261.474	183.671	77.803	29,8	4.279	5,5
Bayern	317.837	240.116	77.721	24,5	5.158	6,6
Berlin	90.513	65.221	25.292	27,9	4.853	19,2
Brandenburg	46.709	36.009	10.700	22,9	1.276	11,9
Bremen	15.208	10.090	5.118	33,7	295	5,8
Hamburg	46.889	36.103	10.786	23,0	1.633	15,1
Hessen	136.312	98.654	37.658	27,6	1.973	5,2
Mecklenburg-Vorpommern	28.851	23.100	5.751	19,9	478	8,3
Niedersachsen	179.055	118.418	60.637	30,5	2.660	4,4
Nordrhein-Westfalen	407.133	275.378	131.755	32,4	7.759	5,9
Rheinland-Pfalz	87.475	54.825	32.650	37,3	1.085	3,3
Saarland	18.574	13.161	5.413	29,1	179	3,3
Sachsen	86.963	59.495	27.468	31,6	2.742	10,0
Sachsen-Anhalt	37.706	28.383	9.323	24,7	473	5,1
Schleswig-Holstein	57.590	40.004	17.586	30,5	1.149	6,5
Thüringen	42.869	27.000	15.869	37,0	833	5,2
Deutschland	1.861.158	1.309.628	551.530	29,6	36.825	6,7

1: Hierunter werden auch Beziehende gezählt, die nicht über den gesamten Beziehungszeitraum, sondern nur zeitweise Elterngeld Plus beziehen. Die Inanspruchnahme von Elterngeld Plus muss nicht in den aktuellen Berichtszeitraum fallen.

2: Hierunter werden alle Beziehenden gezählt, die im Rahmen ihres bezuges die Inanspruchnahme von Partnerschafts-Bonusmonaten vorgesehen haben. Die Inanspruchnahme von Paternerschafts-Bonus muss nicht in den aktuellen

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes

Rund 70 Prozent der Eltern in Baden-Württemberg haben sich für die Inanspruchnahme des Basiselterngeldes für maximal 14 Monate entschieden. Knapp 30 Prozent entschieden sich für das ElterngeldPlus. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass hierunter auch Familien fallen, die nur zeitweise ElterngeldPlus bezogen. Von diesen 30 Prozent verlängerten ca. 6 Prozent die Elternzeit um die Partnermonate. Aufgrund dieses

³³ Vgl. Pressemitteilung Nr. 146 vom 25.03.2021, aufgerufen am 11.07.2021; Anlage 2.

geringen Anteils lässt sich schließen, dass es sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland wenige Familien gibt, bei denen beide Elternteile Elterngeld beantragen und zeitgleich teilzeitbeschäftigt sind.

Tabelle 2: Elterngeldempfänger in Baden-Württemberg nach Geschlecht und Art der Inanspruchnahme 2016 – 2020

Geschlecht	Art der Inanspruchnahme	2016	2017	2018	2019	2020
männlich	Ohne Elterngeld Plus	40.465	548.277	57.907	60.536	61.168
	Mit Elterngeld Plus ohne Partnerschaftsbonus	2.532	4.225	4.978	5.771	6.372
	Mit Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus	891	1.680	1.842	1.905	2.040
	Insgesamt	43.888	60.732	64.727	68.212	69.580
weiblich	Ohne Elterngeld Plus	104.644	134.440	130.839	126.996	122.503
	Mit Elterngeld Plus ohne Partnerschaftsbonus	22.767	43.273	53.309	60.582	67.152
	Mit Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus	1.012	1.845	2.004	2.092	2.239
	Insgesamt	128.423	189.558	186.152	189.670	191.894
Insgesamt	Ohne Elterngeld Plus	145.109	189.267	188.746	187.532	183.671
	Mit Elterngeld Plus ohne Partnerschaftsbonus	25.299	47.498	58.287	66.535	73.524
	Mit Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus	1.903	3.525	3.846	3.997	4.279
	Insgesamt	172.311	240.290	250.879	257.882	261.474

Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Elterngeldempfänger in Baden-Württemberg im Jahr 2020 lässt sich erkennen, dass rund 73 Prozent der Empfänger weiblich sind. Weniger als 30 Prozent der Väter in Baden-Württemberg nutzten im Jahr 2020 die Möglichkeit, Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Allerdings ist ebenfalls zu erkennen, dass sich der Väteranteil über die Jahre positiv entwickelte und stetig anstieg. Daraus lässt sich schließen, dass die Väter heutzutage ebenfalls einen Teil der Erziehungsarbeit übernehmen möchten und die Familie im Laufe der Jahre vor allem für Väter einen höheren Stellenwert erhielt. Dennoch zeigt die Statistik, dass die Familien in Baden-Württemberg auch heute noch häufig nach der traditionellen Rollenverteilung leben, in der sich die Mutter der

Kinderbetreuung widmet, während der Vater einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht.

Tabelle 3: Durchschnittliche voraussichtliche Elterngeld-Bezugsdauer in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg		2016	2017	2018	2019	2020
Geschlecht	Art der Inanspruchnahme					
männlich	Ohne Elterngeld Plus	2,6	2,6	2,6	2,5	2,5
	Mit Elterngeld Plus	7,4	7,5	7,6	7,5	7,5
	Insgesamt	3	3,1	3,1	3,1	3,1
weiblich	Ohne Elterngeld Plus	11,7	11,7	11,7	11,6	11,6
	Mit Elterngeld Plus	20	19,9	19,9	19,9	19,8
	Insgesamt	13,2	13,8	14,1	14,4	14,6
Insgesamt	Ohne Elterngeld Plus	9,2	9,1	8,9	8,7	8,6
	Mit Elterngeld Plus	18,4	18,5	18,6	18,5	18,5
	Insgesamt	10,6	11,1	11,3	11,4	11,5

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes

In Bezug auf die Geschlechterverteilung ist es ebenfalls interessant zu sehen, wie lange das jeweilige Geschlecht im Durchschnitt das Elterngeld bezieht. Die durchschnittliche Bezugsdauer der Elternteile in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt bei rund 11 Monaten (Tabelle 3). Während die Mütter im Jahr 2020 durchschnittlich 14,6 Monate Elterngeld bezogen, waren es bei den Vätern lediglich ca. 3 Monate. Dass die Bezugsdauer der Väter nur knapp über zwei Monaten liegt, könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Familie den Partnerschaftsbonus nur erhalten kann, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate und maximal 12 Monate in Elternzeit geht.³⁴ Auch diese Statistik zeigt, dass in Baden-Württemberg nach wie vor hauptsächlich die Mütter ihre Erwerbstätigkeit über einen längeren Zeitraum reduzieren bzw. unterbrechen.

Wie die Elternzeit speziell durch die Berufsgruppe der Bürgermeister in Anspruch genommen wird, und ob es Unterschiede zum allgemeinen Nutzungsverhalten der Familien in Baden-Württemberg gibt, wird in Kapitel 5 dargestellt. Zunächst werden in Kapitel 3 jedoch die

³⁴ Vgl. BMFSFJ, 2020, S. 19.

Anforderungen und Aufgaben des Bürgermeisteramts in Baden-Württemberg beschrieben.

3 Die Stellung des Bürgermeisters in Baden-Württemberg

Das Amt des Bürgermeisters umfasst einen weitreichenden Aufgabenbereich und bringt durch seine Doppelfunktion zugleich viel Verantwortung mit sich. Zum einen vertritt der Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts³⁵, zum anderen ist er Ansprechpartner der Bürger, für deren Interessen er sich ebenfalls einzusetzen hat. In Baden-Württemberg hat der Bürgermeister eine herausragende Stellung, sowohl im Gemeinderat als auch in der Verwaltung, welche auf den Vorschriften der baden-württembergischen Gemeindeordnung (GemO) basiert. Das Landesrecht ist gestützt auf die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) geregelte Selbstverwaltungsgarantie. Diese gewährt den Kommunen in Baden-Württemberg die Möglichkeit, „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“.³⁶

Gewählt wird der Bürgermeister von den Bürgern nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen.³⁷ Um eine Wahl zu gewinnen, benötigt er die Hälfte aller gültigen Stimmen.³⁸ Aufgrund dieser Persönlichkeitswahl genießt der Bürgermeister das Privileg der politischen Unabhängigkeit.³⁹ Der Bürgermeister wird für eine Dauer von acht Jahren gewählt.⁴⁰ Diese Amtszeit ist auch nicht durch die Bürger oder den Gemeinderat zu verkürzen, da eine Abwahl des Bürgermeisters in Baden-Württemberg nicht möglich ist.⁴¹ Häufig wird aber von einer Abwahl gesprochen, wenn der Bürgermeister nach seiner Amtszeit nicht wiedergewählt wird.

³⁵ Vgl. § 1 Abs. 4 GemO.

³⁶ Art. 28 Abs. 2 S.1 GG.

³⁷ Die Wahlgrundsätze sind: allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

³⁸ Vgl. § 45 Abs. 1 GemO.

³⁹ Vgl. Huzel, 2019, S. 24.

⁴⁰ Vgl. § 42 Abs. 3 S. 1 GemO

⁴¹ Vgl. Huzel, 2019, S. 24.

Die beamtenrechtliche Stellung des Bürgermeisters ist abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde, in der er amtiert. So wird ein Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit eingestellt, sofern die Gemeinde weniger als 2.000 Einwohner hat. Allerdings können Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern durch die Hauptsatzung festlegen, dass der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist.⁴² In Baden-Württemberg besteht dieses Wahlrecht bei rund 14 Prozent der 1.101 Kommunen. Lediglich bei 3 Prozent der baden-württembergischen Gemeinden sind die Bürgermeister aufgrund der Gemeindegröße von unter 500 Einwohnern ehrenamtlich tätig.⁴³

In § 42 Abs. 1 GemO wird die institutionelle Stellung des Bürgermeisters definiert. Demnach ist er Vorsitzender des Gemeinderats sowie Leiter der Gemeindeverwaltung und Vertreter der Gemeinde. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Handlungskompetenzen des Bürgermeisters durch die Hauptsatzung sowie Beschlüsse des Gemeinderats zu erweitern. Eine Eingrenzung seiner Zuständigkeiten ist hingegen nicht möglich.⁴⁴

3.1 Vorsitzender des Gemeinderats

Bürgermeister und Gemeinderat bilden die beiden Hauptorgane der Kommunalverwaltung. Beide werden nach denselben Grundsätzen von den Bürgern gewählt, sodass eine äquivalente Legitimationsgrundlage gegeben ist.⁴⁵ Als Vorsitzender des Gemeinderats ist der Bürgermeister ebenfalls Gemeinderatsmitglied und besitzt Stimm- und Antragsrecht.⁴⁶ Außerdem zählt die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse zum Aufgabengebiet des Vorsitzenden.⁴⁷ Die Vorbereitung besteht im Wesentlichen darin, den Gemeinderat schriftlich einzuberufen und die Tagesordnung zu erstellen.⁴⁸ Durch die Vorbereitung der

⁴² Vgl. § 42 Abs. 2 GemO.

⁴³ Vgl. Huzel, 2019, S. 81.

⁴⁴ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 160, Rn. 1.

⁴⁵ Vgl. Gehne, 2012, S. 109.

⁴⁶ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 163 Rn. 1.

⁴⁷ Vgl. § 43 Abs. 1 GemO.

⁴⁸ Vgl. § 34 GemO.

Tagesordnung sowie die Erarbeitung von Beschlussvorlagen, hat der Bürgermeister starken Einfluss auf den Ablauf der Sitzungen.⁴⁹ Aufgrund seiner Aufgaben als Vorsitzender hat er die Möglichkeit, Beschlussalternativen auszuschließen und seinen bevorzugten Beschluss hervorzuheben.⁵⁰ Allerdings wird für die Beschlussfassung eine Stimmmehrheit benötigt, weshalb es nicht möglich ist, dass der Bürgermeister die Entscheidung selbst trifft. Auch bei einer Stimmgleichheit hat er nicht das „letzte Wort“, sondern der Beschlussvorschlag gilt als abgelehnt.⁵¹

Neben dem Einberufen der Gremiensitzungen ist auch deren Leitung Aufgabe des Bürgermeisters.⁵² Gemäß § 43 Abs. 2 GemO unterliegt der Bürgermeister außerdem der Widerspruchspflicht. Dadurch ist er verpflichtet, Gemeinderatsbeschlüssen zu widersprechen, sofern diese seiner Meinung nach gesetzwidrig sind. Des Weiteren kann er den Beschlüssen widersprechen, wenn diese Nachteile für die Gemeinde mit sich bringen. Allerdings hat dieser Widerspruch keine Außenwirkung, sodass Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Dritten weiter bestehen bleiben.⁵³

Des Weiteren hat der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse zu vollziehen.⁵⁴ Dabei muss er sich an die inhaltlichen Vereinbarungen der Beschlüsse halten.⁵⁵ Bei Angelegenheiten, deren Erledigung aufgrund der Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden kann, hat der Bürgermeister das Recht an Stelle des Gemeinderats selbst eine Entscheidung zu treffen. Die Gründe sowie den Vollzug einer sogenannten Eilentscheidung hat der Bürgermeister umgehend dem Gemeinderat bzw. den Ausschüssen mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht jedoch nicht nur bei Eilentscheidungen, sondern auch über sonstige wichtige

⁴⁹ Vgl. Huzel, 2019, S. 81.

⁵⁰ Vgl. Roth, 1998, S. 26.

⁵¹ Vgl. § 37 Abs. 6 GemO.

⁵² Vgl. § 36 Abs. 1 GemO.

⁵³ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 164 Rn. 5.

⁵⁴ Vgl. § 42 Abs. 1 GemO.

⁵⁵ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 163, Rn 3.

Angelegenheiten der Gemeinde und der Verwaltung hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu unterrichten.⁵⁶

3.2 Leiter der Gemeindeverwaltung

Als Leitung der Gemeindeverwaltung verfügt der Bürgermeister über ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern. Er trägt Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung und regelt deren innere Organisation.⁵⁷ Sein Organisationsrecht kann nicht durch Satzung oder Gemeinderatsbeschluss eingeschränkt werden. Seine Entscheidungen müssen jedoch den Grundsätzen des Haushalts- und Stellenplans entsprechen.⁵⁸ Für die Eingrenzung des Geschäftskreises der Beigeordneten⁵⁹ benötigt der Bürgermeister allerdings das Einvernehmen des Gemeinderats, da diese Entscheidung nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen werden kann.⁶⁰

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben fällt gemäß § 44 Abs. 2 S.1 GemO ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Eine gesetzliche Definition des Geschäfts der laufenden Verwaltung gibt es nicht, da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Laut Rechtsprechung dürfen Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Art, Inhalt und Umfang weder in ihrer Bedeutung noch in finanzieller Hinsicht beträchtlich sein. Außerdem müssen die Geschäfte eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen und dürfen nicht einmalig oder außerordentlich sein.⁶¹

Die Erledigung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben erfolgt, wie die der Weisungsaufgaben, in eigener Zuständigkeit des Bürgermeisters. Weisungsaufgaben sind Pflichtaufgaben, denen ein Weisungsrecht

⁵⁶ Vgl. § 43 Abs. 4, 5 GemO.

⁵⁷ Vgl. § 44 Abs. 1 GemO.

⁵⁸ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 168 Rn. 1.

⁵⁹ Beigeordnete sind hauptamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

⁶⁰ Vgl. §§ 39 Abs. 2 Nr. 9, 44 Abs. 2 S. 3 GemO.

⁶¹ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 169, Rn. 5.

zugrunde liegt, welches eine gesetzlichen Regelung benötigt.⁶² Der Gemeinderat kann keinen Einfluss auf die Erledigung der Weisungsaufgaben nehmen. Der Bürgermeister kann ihn zwar miteinbeziehen, ist aber nicht an seine Meinung gebunden.⁶³

Gemäß § 44 Abs. 4 GemO ist der Bürgermeister außerdem Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten. Die Definitionen dieser Rechtsbegriffe ergeben sich aus § 3 LBG. Demnach ist Vorgesetzter, wer dienstliche Anordnungen erteilen kann (Abs. 4). Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist (Abs. 3). Als oberste Dienstbehörde der Beamten ist die oberste Behörde des Dienstherrn zu verstehen, in deren Geschäftsbereich der Beamte sein Amt wahrnimmt (Abs. 2). Diese beamtenrechtlichen Zuständigkeiten des Bürgermeisters gelten auch für Beigeordnete und Ortsvorsteher. Entsprechend anzuwenden sind die Zuständigkeiten auf Angestellte und Arbeiter.⁶⁴

Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten ist jedoch nur im Einvernehmen des Bürgermeisters mit dem Gemeinderat möglich. Durch eine Hauptsatzungsregelung kann jedoch festgelegt werden, bis zu welcher Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe der Bürgermeister die Entscheidung eigenständig treffen kann.⁶⁵

3.3 Vertreter der Gemeinde

Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts und daneben auch juristische Person des öffentlichen Rechts, wodurch sie als solche die Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzt. Daher ist sie befugt,

⁶² Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 25, Rn. 8.

⁶³ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 171, Rn. 12.

⁶⁴ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 171 Rn. 15.

⁶⁵ Vgl. § 24 Abs. 2 GemO.

sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Rechtsgeschäfte zu führen.⁶⁶

Da die Gemeinde als Gebietskörperschaft nicht selbst handeln kann, wird sie durch die Hauptorgane Gemeinderat und Bürgermeister vertreten. Die Vertretung besteht unter anderem darin, Willenserklärungen im Namen der Gemeinde abzugeben und entgegenzunehmen. „Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters ist unbeschränkt und unbeschränkbar“.⁶⁷

Laut Ergebnissen einer Umfrage unter Bürgermeistern in Deutschland⁶⁸ sehen diese die Repräsentation ihrer Kommune nach außen als wichtigste Aufgabe ihres Amtes. Dies kann „als klare Priorisierung ihrer präsidialen (im Gegensatz zur administrativen und verwaltungspolitischen) Funktion“⁶⁹ gedeutet werden. Als Ansprechpartner der Bürger in nahezu allen Verwaltungsangelegenheiten, nimmt der Bürgermeister auch die Stellung des Sprechers der Gemeinde ein. „Öffentliche Verwaltung verliert somit in Gestalt des Bürgermeisters ihre Ferne und Abstraktheit, wird persönlich, greifbar, ansprechbar.“⁷⁰

⁶⁶ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 21, Rn. 23 f.

⁶⁷ Vgl. Ade/Pautsch, 2018, S. 160, Rn. 2 f.

⁶⁸ Die schriftliche Befragung wurde von Ende Mai 2015 bis Ende Februar 2016 mit Bürgermeistern in Deutschland durchgeführt, die zum 31.12.2014 in Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern amtierten. Vgl. H. Heinelt, B. Egner u.a. (2018). S. 14.

⁶⁹ Heinelt/Egner/ u.a., 2018, S. 103.

⁷⁰ Wehling, zitiert in: Roth, 1998, S. 34.

4 Empirische Untersuchung

Der Begriff „Empirie“ stammt von dem griechischen Wort „empeiría“ was übersetzt „Erfahrung“ bedeutet.⁷¹ Mithilfe empirischer Forschung lassen sich Aussagen zur Darstellung der Realität treffen, die sich in der Praxis bisher nicht ausreichend bewiesen haben.⁷² Zur Durchführung von empirischen Untersuchungen können unterschiedliche Methoden genutzt werden. Dabei ist zwischen qualitativen und quantitativen Methoden zu unterscheiden. Bei qualitativen Forschungen werden einzelne Fälle untersucht und subjektive Ansichten dargestellt. Sie dienen der Aufstellung von Hypothesen. Bei quantitativen Forschungen werden bereits bestehende Hypothesen getestet. Es werden keine Einzelfälle betrachtet, sondern objektive Fakten erforscht.⁷³ Im folgenden Kapitel werden der Ablauf des Forschungsprojekts erläutert und die gewählten Methoden vorgestellt.

4.1 Ziel der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung ist in erster Linie die Beantwortung der vorangehenden Forschungsfrage, wie die Bürgermeister in Baden-Württemberg die Elternzeit nutzen. Außerdem soll herausgefunden werden, ob die in Kapitel 4.2 gebildeten Annahmen mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Es soll erforscht werden, ob grundsätzliche Muster der Inanspruchnahme der Elternzeit auch bei der Berufsgruppe der Bürgermeister greifen. Hierfür spielen folgende Fragestellungen eine Rolle:

- Wie wird die Elternzeit im Allgemeinen in Anspruch genommen?
- Nutzen Bürgermeister in Baden-Württemberg das Angebot der Elternzeit?
- Wie begründen die Bürgermeister ihre Entscheidung über die Inanspruchnahme der Elternzeit?

⁷¹ Vgl. Duden: Empirie, aufgerufen am 28.07.2021.

⁷² Vgl. Häder, 2019, S. 16.

⁷³ Vgl. Hug/Poscheschnik, 2020, S. 107.

- Ist das Amt des Bürgermeisters überhaupt mit der Elternzeit vereinbar?

4.2 Bildung von Annahmen

Um eine Basis für die in der Umfrage gestellten Fragen und vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu schaffen, wurde zunächst Literaturrecherche betrieben. Über die Nutzung der Elternzeit durch Bürgermeister gibt es bisher keine Forschung, weshalb der Bildung der Annahmen Studien und Statistiken zur allgemeinen Nutzung der Elternzeit bzw. des Elterngeldes zugrunde liegen. Zur Aufstellung der Annahmen wurde davon ausgegangen, dass die grundsätzlichen Muster der Elternzeitnutzer auch auf Bürgermeister zutreffen. Im Anschluss an die Auswertung der Befragung werden die gebildeten Annahmen in Kapitel 5.10 überprüft.

Zusammen mit der Literaturrecherche, Erfahrungen aus der Praxis sowie den Statistiken aus Kapitel 2.3 wurden folgende Annahmen generiert:

- A₁: Familien in Baden-Württemberg leben nach wie vor in traditioneller Rollenverteilung. Der Mann als Familienversorger geht einer Vollzeitbeschäftigung nach, während sich die Frau der Sorgearbeit widmet.
- A₂: Das Amt des Bürgermeisters ist mit hohem zeitlichem Engagement verbunden und lässt keine Unterbrechung oder Reduzierung der Arbeitszeit zu.
- A₃: Bei den Bürgermeistern besteht die Angst vor negativen Konsequenzen nach der Elternzeit. Sie machen sich Sorgen um ihre Wiederwahl.
- A₄: Bürgermeister in kleinen Kommunen gehen nicht in Elternzeit.
- A₅: Die Dauer der Elternzeit eines Bürgermeisters ist tendenziell eher kurz.
- A₆: Bürgermeister in Elternzeit nehmen trotzdem Tätigkeiten ihres Amtes wahr.

4.3 Methode und Konstruktion des Fragebogens

Für die Durchführung von empirischen Forschungen können unterschiedliche Forschungsmethoden⁷⁴ verwendet werden. Zur Erhebung der vorliegenden Daten wurde die Methode der quantitativen Befragung gewählt, bei der die Antwortmöglichkeiten größtenteils vorgegeben sind. Die Befragung wurde in Form einer Onlineumfrage durchgeführt, welcher ein eigenständig entwickelter Fragebogen zugrunde liegt. Diese Umfrage wurde alle amtierenden, direkt von den Bürgern gewählten Bürgermeister in Baden-Württemberg verschickt. Für die Erstellung des Fragebogens und das Anlegen der Onlineumfrage wurde die Evaluationssoftware „Evasys“ verwendet.

Um eine möglichst hohe Teilnehmerzahl zu erzielen, wurde versucht, den Fragebogen so kurz und einfach wie möglich zu halten. Es wurde darauf geachtet, dass die Befragung interessant gestaltet wird, um zu verhindern, dass die Teilnehmer die Umfrage vorzeitig abbrechen. Die Bearbeitungszeit für den auf die Kernfragen beschränkten Fragebogen lag bei etwa fünf Minuten.

Der Fragebogen wurde in folgende Fragegruppen untergliedert:

- Demografische Fragen
- Fragen zum Amt
- Fragen zum Familienstand
- Fragen zur Elternzeit

Insgesamt umfasst der Bogen 18 Fragen. Bei einigen Fragen wurden Filterregeln hinterlegt, sodass je nach Antwort maximal 15 Fragen und mindestens zehn Fragen zu beantworten waren. Bei fast allen Fragen waren Antwortmöglichkeiten vorgegeben, um so die Simplizität der Beantwortung beizubehalten. Bei sieben Fragen wurde zusätzlich eine offene Antwort ermöglicht, um persönliche Erfahrungen und Ideen

⁷⁴ Definition: „konkrete Wege zur Erhebung, Aufbereitung und Auswertung von Daten.“ Hug/Poscheschnik, 2020, S. 90.

einbringen zu können. Der Fragebogen wurde ebenfalls mit einer offenen Frage geschlossen, bei der die Teilnehmer weitere Anregungen zum Thema beitragen konnten. Die Fragen sowie die Antwortmöglichkeiten wurden aus den in Kapitel 4.2 genannten Annahmen sowie der vorausgegangenen Recherche heraus entwickelt.

4.4 Durchführung der Untersuchung

Zur Durchführung der Befragung wurde zunächst die Stichprobengröße festgelegt. Unter einer Stichprobe ist eine repräsentative Anzahl von Personen der Grundgesamtheit⁷⁵ zu verstehen.⁷⁶ Für die vorliegende Untersuchung wurde jedoch die Methode der Vollerhebung⁷⁷ gewählt, da die Grundgesamtheit nicht allzu groß und leicht festzustellen ist. Außerdem ist das Ziel der Untersuchung, ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten. Die Befragung bezieht sich daher auf alle amtierenden Bürgermeister in Baden-Württemberg. Beigeordnete und Fachbürgermeister wurden nicht miteinbezogen.

Der Link für die Onlineumfrage wurde per E-Mail an alle zentralen Stellen der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg versendet. Zum Zeitpunkt der Umfrage waren dies 1.101 Kommunen. Die erforderlichen Adressen wurden eigenständig anhand der Informationen des Kommunalverzeichnisses des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg erfasst. In einem kurzen Anschreiben wurde erklärt, worum es in der Umfrage geht. Um die Bürgermeister zur Teilnahme zu animieren, wurde angeboten, die Umfrageergebnisse nach Fertigstellung der Arbeit bei Interesse erhalten zu können. Des Weiteren wurde den Teilnehmern die Anonymität der Antworten zugesichert.

Der Umfragezeitraum erstreckte sich vom 27. Juni 2021 bis zum 14. Juli 2021. Bis dahin nahmen bereits 312 Bürgermeister an der Umfrage teil. Am

⁷⁵ Definition: „all jene Elemente, die aufgrund von bestimmten Eigenschaften für den Forscher von Interesse sind.“ Baur/ Blasius, 2019. Für die vorliegende Forschung bilden alle amtierenden Bürgermeister in Baden-Württemberg die Grundgesamtheit.

⁷⁶ Vgl. Hug/Poscheschnik, 2020, S. 95.

⁷⁷ Bei der Vollerhebung werden alle Personen einer Grundgesamtheit befragt.

17. Juli 2021 wurde eine weitere E-Mail mit einer Erinnerung zur Teilnahme an die Zielgruppe versendet, um eine noch höhere Rücklaufquote zu erhalten. Schließlich wurde die Umfrage am 23. Juli 2021 beendet. Die Teilnehmerzahl erhöhte sich bis dahin auf 364 Bürgermeister. Dies entspricht rund 33 Prozent und somit einem Drittel aller Bürgermeister in Baden-Württemberg.

4.5 Auswertung der Befragung

Die Auswertung der Vollerhebung wurde mithilfe des Tools „Evasys“ durchgeführt. Zur Feststellung der Repräsentativität wurden die Ergebnisse der Umfrage mit den Daten der Grundgesamtheit verglichen.⁷⁸

Die Repräsentativität der Grundgesamtheit durch die Stichprobe ist dahingehend gegeben, dass die Verteilung der Gemeindegrößen der Umfrageteilnehmer mit der Verteilung in Baden-Württemberg, bis auf geringe Abweichungen, übereinstimmend ist (siehe dazu Tabelle 4).

Tabelle 4: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung nach Gemeindegröße⁷⁹

	Anteil Umfrage	Anteil Baden-Württemberg	Abweichung
Unter 5.000	51,2 %	52,3 %	1,1 %
Bis 10.000	27,7 %	24,2 %	-3,3 %
Bis 20.000	15,0 %	14,1 %	-0,9 %
Bis 50.000	4,7 %	7,3 %	2,6 %
50.000 - 100.000	0,3 %	1,4 %	1,1 %
Ab 100.000	1,1 %	0,8 %	-0,3 %

Quelle: Eigene Darstellung

⁷⁸ Die Vergleichsdaten für Baden-Württemberg wurden den Informationen des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg entnommen.

⁷⁹ Die Berechnung erfolgt mit gerundeten Werten. Der Datensatz bis 30.000 Einwohnern wurde bei der Umfrageerstellung vergessen und konnte daher bei der Teilnahme nicht angegeben werden. Ein Teilnehmer schrieb in einer offenen Antwort, dass er in einer Gemeinde bis 30.000 Einwohnern amtiert (Anlage 5, S. 17, Kommentar 234), weshalb er im Bereich bis 50.000 Einwohnern hinzugerechnet wurde. Die absolute Zahl der Antworten dieser Frage beträgt daher 361. Dies ist bei den weiteren Ergebnissen zu beachten.

Die regionale Repräsentanz der Umfrage ist ebenfalls aufgrund vergleichbarer Verteilung und geringer Abweichungen zur Grundgesamtheit gegeben (Tabelle 5).

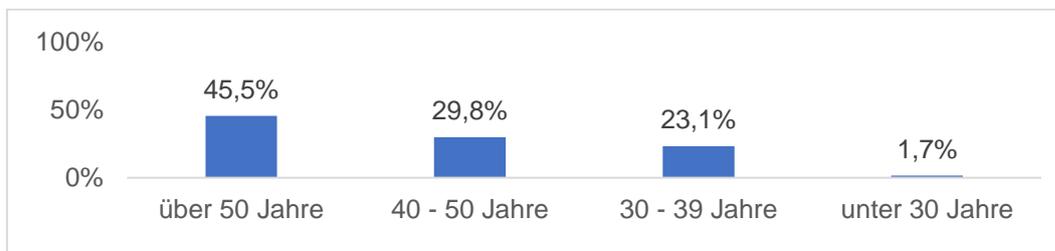
Tabelle 5: Teilnehmer der Umfrage – Regionale Verteilung nach Regierungsbezirk

	Anteil Umfrage	Anteil Baden-Württemberg	Abweichung
Stuttgart	32,1 %	31,2 %	-0,9 %
Karlsruhe	19,9 %	19,1 %	-0,8 %
Freiburg	22,4 %	26,7 %	4,3 %
Tübingen	25,6 %	23,1 %	-2,5 %

Quelle: Eigene Darstellung

Die Geschlechterverteilung entspricht mit rund 12 Prozent weiblicher Teilnehmer ebenfalls annähernd der Verteilung der Grundgesamtheit.⁸⁰ Abbildung 1 zeigt die Verteilung des Alters der Teilnehmer. Rund 45 Prozent der Teilnehmer sind bereits über 50 Jahre. Weniger als 2 Prozent der Teilnehmer sind unter 30 Jahre.

Abbildung 1: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung nach Alter (n = 363)



Bei der Darstellung der Ergebnisse werden jeweils die absoluten Zahlen der Antwortenden pro Frage abgebildet. Diese weichen oftmals von der Gesamtanzahl der Teilnehmer (n = 364) ab. Grund für die Abweichungen ist zum einen das mögliche Auslassen einzelner Fragen. Zum anderen führten hinterlegte Filterregeln dazu, dass den Teilnehmern manche Fragen nicht angezeigt wurden. Hat ein Teilnehmer beispielsweise angegeben,

⁸⁰ Im Jahr 2021 sind laut Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg 90 (Ober-) Bürgermeisterinnen im Amt. Dies entspricht etwa 8 Prozent.

keine Kinder zu haben oder nicht in Elternzeit gewesen zu sein, wurden ihm weitere Fragen, die sich nur auf Elternzeitnutzer beziehen, nicht angezeigt. Um möglichst viele Antworten zu den jeweiligen Fragen zu erhalten, wurde davon abgesehen ausschließlich vollständige Fragebögen auszuwerten, was bei der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden muss. Die Auswertungen der offenen Fragen sind dieser Arbeit beigelegt.⁸¹

⁸¹ Siehe Anlage 5.

5 Ergebnisse der Untersuchung

Die Kernfragen zur Beantwortung der Forschungsfrage sind in der Fragegruppe „Fragen zur Elternzeit“ zusammengefasst. Daher werden zunächst die Ergebnisse dieser Fragegruppe dargestellt, um einen groben Überblick über die allgemeine Nutzung der Elternzeit durch Bürgermeister zu erhalten. Die Ergebnisse der weiteren Fragen werden dann, im Zusammenhang mit der Elternzeitnutzung, untersucht. Da die Befragung das Ziel verfolgt, die grundsätzliche Nutzung der Elternzeit durch Bürgermeister in Baden-Württemberg darzustellen, wird der Datensatz explorativ betrachtet. Es wird darauf verzichtet, die Daten weiterführend statistisch auszuwerten.

5.1 Nutzung der Elternzeit

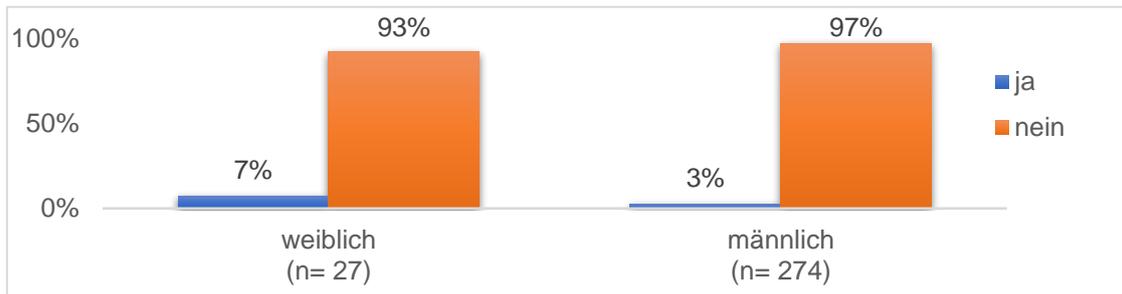
Die Antwort auf die Frage, ob die Teilnehmer während ihrer Amtszeit als Bürgermeister in Elternzeit waren, fiel den Erwartungen entsprechend, deutlich aus. Lediglich 3 Prozent der Teilnehmer gaben an, die Elternzeit während ihrer Amtszeit als Bürgermeister genutzt zu haben (Abbildung 2).

Abbildung 2: „Waren Sie während Ihrer Amtszeit als Bürgermeister/in in Elternzeit?“
(n = 312)



Wird die Nutzung der Elternzeit in Abhängigkeit des Geschlechts betrachtet, zeigt sich, dass rund 7 Prozent der teilnehmenden Bürgermeisterinnen während ihrer Amtszeit in Elternzeit waren. Bei den männlichen Teilnehmern trifft dies auf knapp 3 Prozent zu (Abbildung 3).

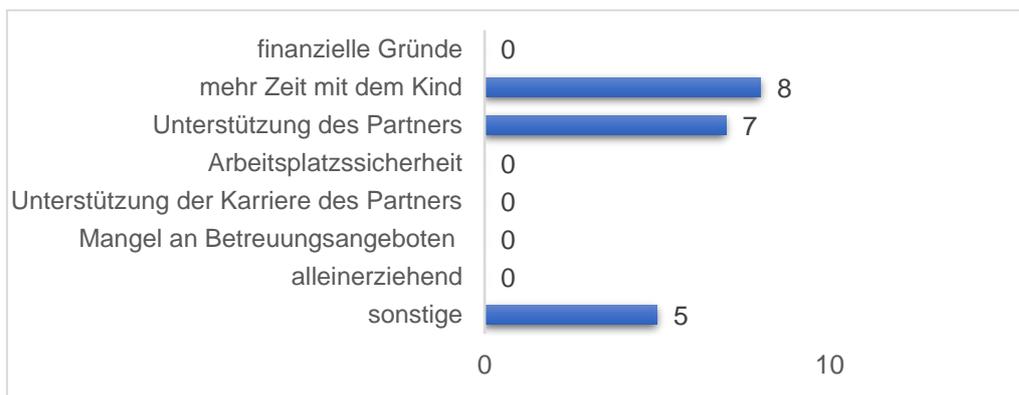
Abbildung 3: Inanspruchnahme der Elternzeit – Sortierung nach Geschlecht



5.1.1 Gründe für die Elternzeit

Doch aus welchen Gründen entscheidet sich die Minderheit der Befragten für die Elternzeit? Für die meisten Elternzeitnutzer sind die gemeinsame Zeit mit dem Kind sowie die Unterstützung des Partners Gründe für die Entscheidung zur Nutzung der Elternzeit (siehe dazu Abbildung 4). Als weiteres Argument für die Inanspruchnahme nannte ein Befragter die Regeneration nach der Geburt des Kindes.⁸² Ein weiterer Teilnehmer ergänzte, dass die Möglichkeit der Kombination von Elternzeit und Teilzeitarbeit für ihn ein Grund für die Inanspruchnahme war.⁸³

Abbildung 4: Gründe für die Inanspruchnahme der Elternzeit (n = 13; Mehrfachnennungen möglich)



⁸² Vgl. Anlage 5, S.1, Kommentar 3.

⁸³ Vgl. Anlage 5, S.1, Kommentar 6.

5.1.2 Gründe gegen die Elternzeit

Die Tatsache, dass die Teilnehmer die Elternzeit kaum in Anspruch genommen haben, lässt darauf schließen, dass das Thema unter den Bürgermeistern umstritten ist. Aufgrund dessen wurde die Teilnehmergruppe, die bisher nicht in Elternzeit war, gefragt, aus welchen Gründen sie sich gegen die Elternzeit entschieden hat. Abbildung 5 zeigt die Anzahl der Nennungen der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Bei einigen Befragten waren die Kinder bei Amtsantritt bereits älter, sodass sich für diese Bürgermeister die Frage der Elternzeit erübrigt hatte. Einige von ihnen gaben an, sie hätten sich bewusst erst für das Amt des Bürgermeisters entschieden, als die Kinder bereits älter waren.

Mit 117 Nennungen ist das hohe zeitliche Engagement des Amtes der Hauptgrund, der für die Bürgermeister gegen die Elternzeit spricht. Die Befragten sind der Meinung, dass sich die Elternzeit nicht mit der Führungsfunktion des Bürgermeisters vereinbaren lässt. Das private Umfeld des Bürgermeisters habe sich nach dessen Beruf zu richten und nicht umgekehrt.⁸⁴ „Bürgermeister zu sein ist kein Job, es ist eine Berufung“, äußerte ein Teilnehmer.⁸⁵

Außerdem gaben 79 Befragte an, dass der Partner nach der Geburt zuhause bleiben und die Sorgearbeit übernehmen wollte und daher keine Elternzeit nötig war. Im Hinblick darauf, dass ca. 88 Prozent der Teilnehmer männlich sind, kann davon ausgegangen werden, dass es in vielen Fällen die Mutter des Kindes war, die sich in dieser Zeit der Kinderbetreuung widmete.

Ein Teilnehmer nahm nach den Geburten seiner Kinder seinen Jahresurlaub, um den Partner unterstützen zu können, ohne gleichzeitig auf das Einkommen verzichten zu müssen.⁸⁶ Die Angst vor negativen

⁸⁴ Vgl. Anlage 5, S. 2, Kommentar 24.

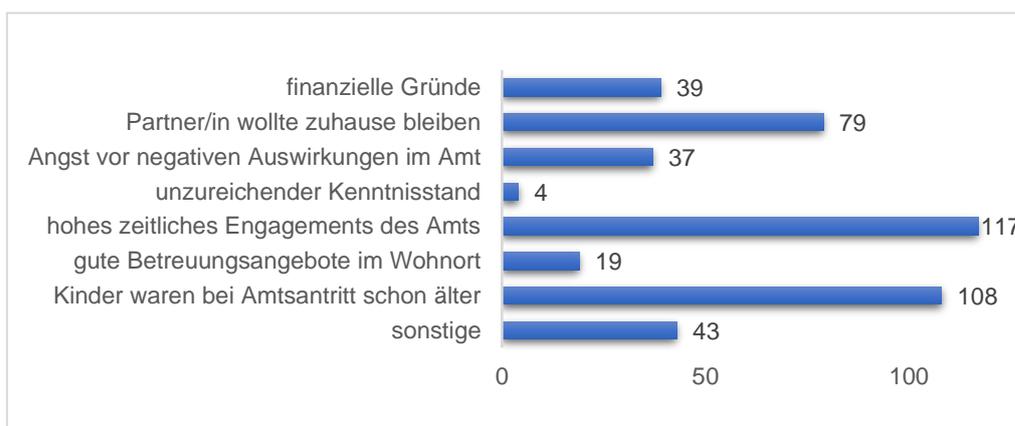
⁸⁵ Anlage 5, S. 1, Kommentar 9.

⁸⁶ Vgl. Anlage 5, S. 2, Kommentar 18.

Auswirkungen im Amt nach der Elternzeit bestand bei 37 Teilnehmern. Ein Teilnehmer schrieb hierzu, er habe Bedenken bezüglich der Wiederwahl.⁸⁷

Auch finanzielle Gründe spielen für einige eine Rolle bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Elternzeit. Dies lässt sich leicht nachvollziehen, wenn man die finanziellen Einbußen der Bürgermeister durch die Elterngeldnutzung betrachtet, denn dieses beträgt maximal 1.800 Euro im Monat.⁸⁸ Ein hauptamtlicher Bürgermeister einer Kommune unter 5.000 Einwohnern wird in einer Besoldungsgruppe zwischen A 12 und A 16 eingestuft.⁸⁹ Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 beträgt bereits 5.097,30 Euro.⁹⁰ Somit kann das Elterngeld das Einkommen des Bürgermeisters nicht ersetzen, ohne dass enorme finanzielle Einbußen hingenommen werden müssen.

Abbildung 5: Gründe gegen die Inanspruchnahme der Elternzeit (n = 307; Mehrfachnennungen möglich)



Die Befragten konnten außerdem weitere Gründe angeben, die für sie persönlich gegen die Elternzeit sprechen. Dort nannten Teilnehmer unter anderem, dass aufgrund der Einarbeitungszeit nach der Neuwahl keine Elternzeit in Anspruch genommen wurde, um einen guten Start in das neue Amt zu haben. Ein gutes Zeit- und Familienmanagement und die Unterstützung der Großeltern sorgte bei vielen dazu, dass eine Elternzeit

⁸⁷ Vgl. Anlage 5, S. 1, Kommentar 8.

⁸⁸ Vgl. BMFSFJ, 2020, S. 30.

⁸⁹ Vgl. § 2 LKomBesG.

⁹⁰ Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, 2021; Anlage 6.

nicht nötig war. Ein Teilnehmer äußerte, dass er aufgrund der Corona-Pandemie nicht in Elternzeit gehen konnte. Allerdings habe die Pandemie zugleich Freiheiten geschaffen, da keine Veranstaltungen stattgefunden hätten und auch Wochenendtermine weggefallen wären.⁹¹ Bürgermeister, deren Kinder bereits älter sind, gaben an, dass die Elternzeit damals zum einen noch nicht in der heutigen Form möglich und zum anderen das Thema noch zu neu und die Inanspruchnahme der Elternzeit – vor allem durch Väter – eher ungewöhnlich gewesen wäre.

5.1.3 Dauer der Elternzeit

Bürgermeister, die Elternzeit in Anspruch nahmen, wurden ebenfalls zur Dauer ihrer Elternzeit befragt. Von den zehn Antwortenden waren drei kürzer als vier Wochen in Elternzeit. Die anderen sieben Teilnehmer nahmen maximal acht Wochen Elternzeit in Anspruch (siehe dazu Abbildung 6). Im Vergleich zu den Statistiken aus Kapitel 2.3, bei denen die durchschnittliche Bezugsdauer des Elterngeldes im Jahr 2020 bei 11,5 Monaten lag, ist der Unterschied zu den vorliegenden Ergebnissen enorm. Wenn man aber betrachtet, dass unter den zehn Antwortenden acht männliche Bürgermeister sind, ist der Unterschied zur allgemeinen Bezugsdauer der Väter in Baden-Württemberg nicht mehr allzu deutlich. Diese lag im Jahr 2020 bei 3,1 Monaten.⁹²

Die Kürze der Elternzeit lässt vermuten, dass sich die Bürgermeister der Gemeinde, ihren Mitarbeitern und den Bürgern gegenüber verpflichtet fühlen und eine längere Abwesenheit im Amt nicht verantworten können bzw. möchten. Das lässt sich auch aus den Aussagen der Teilnehmer schließen. Sie sind sich einig, dass eine längere Abwesenheit des Bürgermeisters nicht praktikabel wäre. Viele beziehen sich auch auf die Gemeindegröße, die es in vielen Fällen nicht zulässt, da die Arbeit von den

⁹¹ Vgl. Anlage 5, S. 1, Kommentar 10.

⁹² Tabelle 3, Seite 10.

Mitarbeitern und dem ehrenamtlichen Stellvertreter aufgefangen werden muss.

Abbildung 6: Dauer der Elternzeit
(n = 10)



5.1.4 Tätigkeiten während der Elternzeit

Um herauszufinden, inwieweit die Bürgermeister ihr Amt für die Dauer der Elternzeit pausierten, wurde nach den Tätigkeiten gefragt, die trotzdem während der Elternzeit durchgeführt wurden. Elf Teilnehmer gaben an, während der Elternzeit in Notfällen erreichbar gewesen zu sein. Außerdem nahmen einige Bürgermeister weiterhin an Sitzungen teil und waren sogar öffentlich präsent (Abbildung 7). Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass die Bürgermeister ihr Amt nicht vollständig über einen längeren Zeitraum hinweg unterbrechen und zumindest erreichbar bleiben.

Abbildung 7: Amtstätigkeiten während der Elternzeit
(n = 13; Mehrfachnennungen möglich)



5.1.5 Zukünftige Inanspruchnahme der Elternzeit

Um die Fragegruppe „Fragen zur Elternzeit“ abzuschließen, wurden die Bürgermeister gefragt, wie oder ob sie die Elternzeit in Zukunft nutzen würden. Abbildung 8 zeigt die Meinungsbilder der Bürgermeister, die bereits in Elternzeit waren. Von den 12 Antwortenden sind sich rund 67 Prozent sicher, dass sie auch bei einem weiteren Kind in Elternzeit gehen würden.

Diese Ansicht begründen sie beispielsweise damit, dass die Zeit nach der Geburt nicht wieder zurückkomme oder der Partner nach der Geburt die Unterstützung brauche.⁹³ Ein Antwortender teilte mit, dass er bei einem weiteren Kind während der Elternzeit wieder in Teilzeit arbeiten würde. Das sei ein sehr praktikables Modell für Bürgermeisterinnen.⁹⁴

Die übrigen 33 Prozent waren zwar bei einem Kind in Elternzeit, würden es im Falle eines weiteren Kindes aber nicht mehr tun. Ein Befragter begründete seine Entscheidung damit, dass er während der Elternzeit trotzdem viel gearbeitet habe, da als Bürgermeister immer irgendwo schnell etwas entschieden werden müsse.⁹⁵ Ein Teilnehmer wird nach der Geburt lediglich den Mutterschutz einhalten. Zwar wünsche er sich eine längere Pause, sehe es aber mit dem Amt nicht vereinbar. Des Weiteren seien die finanziellen Einbußen enorm.⁹⁶

Abbildung 8: „Würden Sie im Falle eines weiteren Kindes ebenfalls in Elternzeit gehen?“
(n = 12)



Bürgermeister, die bei ihren Kindern bisher nicht in Elternzeit waren, wurden gefragt, ob sie es bei einem weiteren Kind vorhätten. Etwa 72 Prozent der Teilnehmer verneinen diese Frage (Abbildung 9). Am häufigsten nannten die Teilnehmer als Grund für die Nichtinanspruchnahme der Elternzeit, dass das Amt des Bürgermeisters schlichtweg nicht mit einer Elternpause vereinbar sei. Das Amt bringe ein zu hohes zeitliches Engagement mit sich und erfordere eine permanente Anwesenheit. Außerdem sind viele Bürgermeister der Ansicht, dass eine Elternzeit und somit eine längere

⁹³ Vgl. Anlage 5, S. 3, Kommentar 49, 51.

⁹⁴ Vgl. Anlage 5, S. 3, Kommentar 50.

⁹⁵ Vgl. Anlage 5, S. 3, Kommentar 52.

⁹⁶ Vgl. Anlage 5, S. 3, Kommentar 53.

Abwesenheit, vor allem in kleinen Gemeinden undenkbar wäre, da eine vollständige Vertretung des Bürgermeisters durch ehrenamtliche Stellvertreter nicht möglich ist. Des Weiteren spielt die Verpflichtung gegenüber den Bürgern, der Gemeinde sowie deren Mitarbeitern eine Rolle. Ein Teilnehmer schrieb dazu: „Das BM-Amt fordert eine Präsenz im Sinne der Bürgernähe. Eine längere Elternzeit widerspricht m.E. diesem Anspruch.“⁹⁷

Auch finanzielle Aspekte sprechen gegen die Elternzeit. Für Besserverdiener sei es aktuell einfach nicht interessant, da das Elterngeld es nicht einmal zulasse, die laufenden Kosten zu stemmen.⁹⁸ Weiter begründeten Teilnehmer ihre Entscheidung damit, dass sich die Familie vor der Geburt eines Kindes abgesprochen habe und es klar gewesen wäre, dass der Partner in Elternzeit gehen wird. Vereinzelt wurde auch die fehlende Akzeptanz der Bürger oder der kommunalen Gremien genannt und die damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Wiederwahl.

Für viele Teilnehmer ist die Vereinbarkeit des Amtes und der Familie auch ohne Elternzeit gegeben. Die Arbeitszeit oder der Urlaub könne so eingeteilt werden, dass der Partner unterstützt werden kann, ohne dass eine Elternzeit genommen werden müsse. Außerdem gäbe es heutzutage die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten, sodass auch davon Gebrauch gemacht werden könnte. Bei diesem Ergebnis ist außerdem zu beachten, dass einige der Teilnehmer ihre Antwort damit begründeten, dass die Familienplanung bereits abgeschlossen ist und sich die Frage daher in Zukunft nicht mehr stellen wird.

Die übrigen 28 Prozent der Bürgermeister, die als Eltern bisher nicht in Elternzeit waren, könnten es sich bei einem weiteren Kind vorstellen. Viele sehen die Teilzeitarbeit als gute Möglichkeit, um die Amtstätigkeit und die Elternzeit zu verbinden. Für sie ist die Zeit mit der Familie sehr wichtig. Ein

⁹⁷ Anlage 5, S. 4, Kommentar 69.

⁹⁸ Vgl. Anlage 5, S. 8, Kommentar 104.

Befragter schrieb hierzu: „Die gemeinsame Zeit mit der Familie ist von hohem Wert. Durch die Tätigkeit als Bürgermeister sollte die Familie in keinem Fall zurückstecken, deshalb wäre mir eine Elternzeit wichtig.“⁹⁹ Weiter führten zwei Teilnehmer auf, dass die Elternzeit heutzutage eher akzeptiert würde und nicht mehr mit einem Karriereknick gleichzusetzten wäre.¹⁰⁰

Abbildung 9: „Können Sie sich vorstellen, im Falle eines weiteren Kindes in Elternzeit zu gehen?“
(n = 293)



Teilnehmer ohne Kinder wurden gefragt, ob sie es sich generell vorstellen könnten, Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Knapp 52 Prozent können sich eine Elternzeit als Bürgermeister nicht vorstellen (Abbildung 10). Die Begründungen der Entscheidung decken sich mit den zuvor genannten Gründen. Neben den hohen Anforderungen des Amtes wurde auch die Verpflichtung gegenüber den Bürgern genannt.

Anders sehen es knapp 48 Prozent, denen die Bindung zum Kind sowie die Teilung der Erziehungsaufgabe wichtig sind. In der heutigen Zeit gehöre es zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dazu, dass auch in Führungspositionen Elternzeit in Anspruch genommen werden dürfe.¹⁰¹ Allerdings sind sich viele Antwortende einig, dass ein Kompromiss gefunden werden muss, um das Amt mit der Elternzeit zu vereinbaren. So könnten sich die Teilnehmer vorstellen nur für wenige Wochen in Elternzeit zu gehen oder im Homeoffice zu arbeiten.

⁹⁹ Anlage 5, S. 5, Kommentar 83.

¹⁰⁰ Vgl. Anlage 5, S. 6, Kommentar 89; S. 7, Kommentar 97.

¹⁰¹ Vgl. Anlage 5, S. 13, Kommentar 196.

Abbildung 10: „Können Sie es sich generell vorstellen in Elternzeit zu gehen?“
(n = 48)



5.2 Gemeindegröße

Viele Bürgermeister begründen die Nichtinanspruchnahme der Elternzeit damit, dass es aufgrund der Größenklasse der Kommune nicht möglich wäre. Betrachtet man die Antworten aller Teilnehmer zur Inanspruchnahme der Elternzeit in Abhängigkeit der Gemeindegröße zeigt sich, dass 6 Prozent der Bürgermeister, die in Kommunen bis 20.000 Einwohnern amtieren, in Elternzeit waren. Bei Bürgermeistern in Kommunen bis 50.000 Einwohnern sind es sogar 7 Prozent (Abbildung 11). Amtsinhaber in Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern hingegen, nutzten die Elternzeit bisher kaum (zusammen 4 Prozent).

Dieses Ergebnis könnte damit zusammenhängen, dass Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Beigeordnete bestellen können, bzw. in Stadtkreisen Beigeordnete bestellt werden müssen.¹⁰² Da diese hauptamtliche Beamte sind und den Bürgermeister laufend vertreten, besteht gewisse Erfahrung und Kenntnis über die Tätigkeiten und Aufgaben des Bürgermeisters. Bei kleineren Kommunen hingegen wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters, der ihn lediglich bei dessen Verhinderung vertritt.¹⁰³ Da Mitglieder der Gemeinderäte ehrenamtlich tätig sind¹⁰⁴, ist nicht zwangsläufig ein entsprechender Kenntnisstand über die Verwaltungstätigkeiten eines Bürgermeisters vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass

¹⁰² Vgl. § 49 GemO.

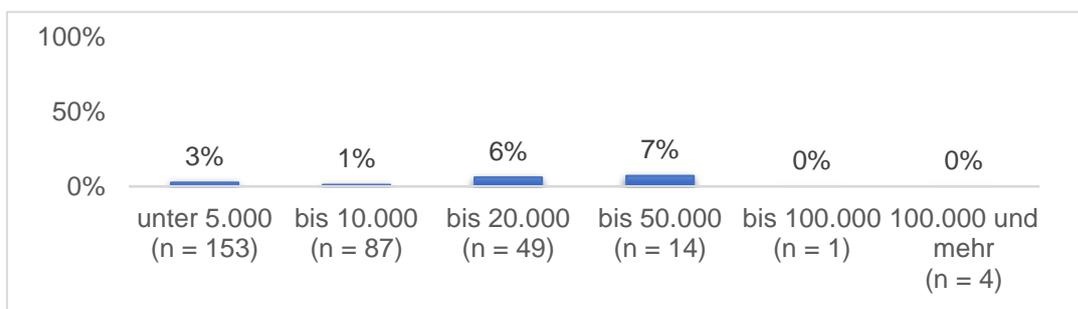
¹⁰³ Vgl. § 48 Abs. 1 GemO.

¹⁰⁴ Vgl. § 32 Abs.1 S.1 GemO.

Bürgermeister in kleineren Kommunen ohne Beigeordnete seltener in Elternzeit gehen, da nicht vorausgesetzt ist, dass der ehrenamtliche Stellvertreter den Bürgermeister über einen längeren Zeitraum vollständig vertreten kann.

Im Gespräch mit einem Bürgermeister einer Kommune mit knapp 10.000 Einwohnern ohne Beigeordnete, der selbst nicht in Elternzeit war, konnte diese Vermutung bestätigt werden. Er wollte es seinem ehrenamtlichen Stellvertreter nicht zumuten, den Bürgermeister über einen längeren Zeitraum hinweg in allen Angelegenheiten vertreten zu müssen. In den offenen Antworten schrieb ein Teilnehmer: „Das Amt ist in meinen Augen nicht für eine längere Abwesenheit geeignet. Zumal in den meisten Kommunen die Vertretung durch ehrenamtlich Tätige zu erledigen wäre, was faktisch selten möglich ist.“¹⁰⁵ Das Ergebnis zeigt also, dass die Größenklasse der Kommune des Bürgermeisters eine Rolle bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme und die Dauer der Elternzeit spielt.

Abbildung 11: Anteil der Inanspruchnahme der Elternzeit nach Größenklassen



Betrachtet man die Antworten der neun Teilnehmer, die tatsächlich während ihrer Amtszeit in Elternzeit waren, ändert sich das Ergebnis. Von diesen neun Bürgermeistern sind es vier Personen, die in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern im Amt sind. Das hängt aber vermutlich damit zusammen, dass diese Größenklasse mit rund 51 Prozent den größten Anteil unter den

¹⁰⁵ Anlage 5, S. 15, Kommentar 216.

Teilnehmern bildet. Außerdem liegt der Anteil der Gemeinden mit unter 5.000 Einwohnern in ganz Baden-Württemberg ebenfalls bei rund 52 Prozent.¹⁰⁶

Bei der Untersuchung der Elternzeit in Abhängigkeit des Regierungsbezirks zeigt sich, dass 75 Prozent der Bürgermeister, die in Elternzeit waren, ihr Amt im Regierungsbezirk Stuttgart ausüben. Das könnte damit zusammenhängen, dass dieser der größte Regierungsbezirk in Baden-Württemberg ist und der Anteil der Gemeinden mit 10.000 – 50.000 Einwohnern dort bei ca. 24 Prozent liegt (Tabelle 6). Wie in Abbildung 11 dargestellt, gehen Bürgermeister dieser Gemeindegrößenklassen am häufigsten in Elternzeit. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nicht der Regierungsbezirk, sondern eben die Gemeindegröße im Zusammenhang mit der Nutzung der Elternzeit steht.

Tabelle 6: Zahl der Gemeinden Baden-Württembergs nach Gemeindegrößenklassen

Gemeindegrößen- klasse (von...bis unter...Einwohnern)	Land Baden- Württemberg	Regierungsbezirk			
		Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen
Unter 100	1	-	-	1	-
Unter 5.000	575	149	82	180	164
5.000 – 10.000	266	101	56	62	47
10.000 – 20.000	155	54	46	30	25
20.000 – 50.000	80	29	21	17	13
50.000 – 100.000	15	8	1	3	3
100.000 – 500.000	8	1	4	1	2
500.000 und mehr	1	1	-	-	-
Insgesamt	1.101	343	210	294	254

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

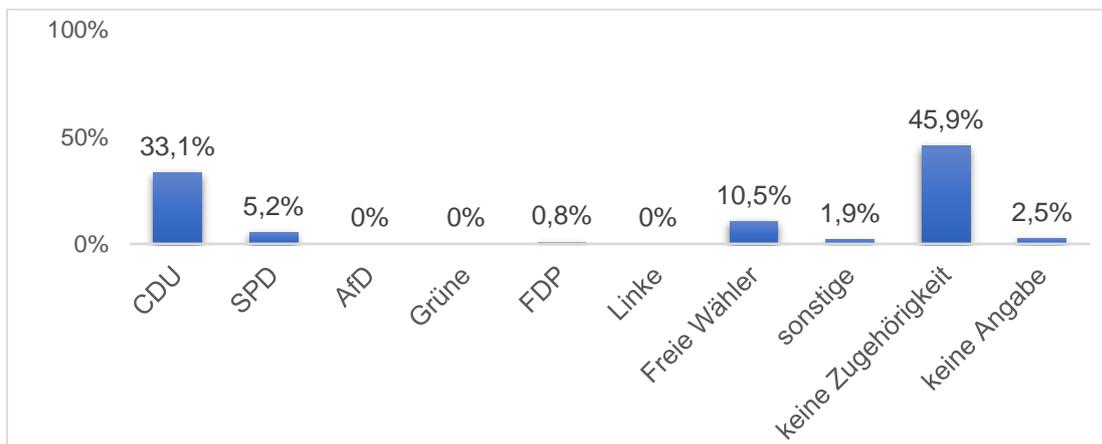
5.3 Parteizugehörigkeit

Ob die Parteizugehörigkeit ein Faktor ist, der die Entscheidung über die Elternzeit beeinflusst, lässt sich anhand der Ergebnisse nicht feststellen.

¹⁰⁶ Siehe Tabelle 4, Seite 22.

Abbildung 12 zeigt die Parteizugehörigkeiten der Umfrageteilnehmer. Die Mehrheit der Teilnehmer ist parteiunabhängig (46 Prozent). Mit rund 33 Prozent ist die CDU als Partei am häufigsten vertreten.

Abbildung 12: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung der Parteizugehörigkeit (n = 362)



Betrachtet man die Frage der Inanspruchnahme der Elternzeit im Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit, lässt sich feststellen, dass ein Drittel der Elternzeitnehmer Mitglied der CDU ist. Weitere 33 Prozent sind dagegen parteilos. Es kann daher keine Aussage über einen Zusammenhang der Parteizugehörigkeit und der Inanspruchnahme der Elternzeit getroffen werden.

5.4 Anzahl der Amtsperioden

Welche Rolle spielt die Länge der Amtszeit bei der Inanspruchnahme der Elternzeit? Um diese Frage beantworten zu können, wurden die Teilnehmer nach der Anzahl ihrer bisherigen Amtsperioden gefragt. Abbildung 13 zeigt, dass sich die Mehrheit der Teilnehmer (45 Prozent) aktuell in der ersten Amtsperiode befindet. Ein Drittel amtiert bereits ein zweites Mal. Den kleinsten Teilnehmerkreis bilden Bürgermeister in der vierten Amtsperiode oder mehr (6 Prozent).

Abbildung 13: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung nach Anzahl der Amtsperioden
(n = 363)¹⁰⁷



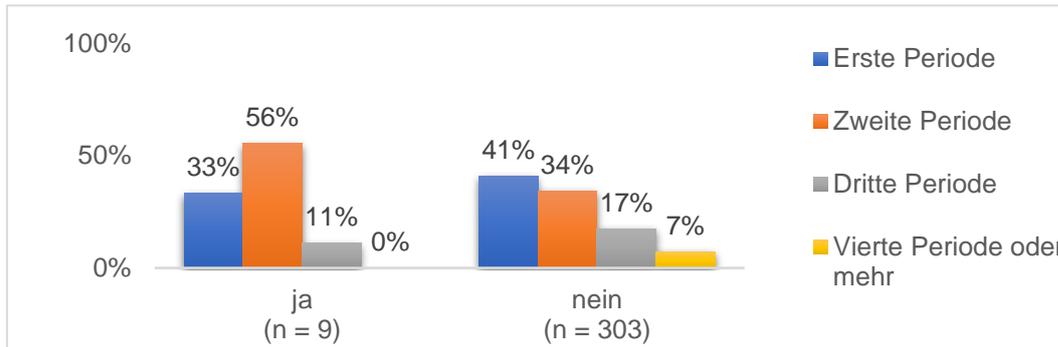
Wird der Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme der Elternzeit und der Anzahl der Amtsperioden betrachtet (siehe dazu Abbildung 14), zeigt sich, dass sich über die Hälfte der elternzeitnehmenden Bürgermeister bereits in ihrer zweiten Amtszeit befindet (56 Prozent). Lediglich 33 Prozent der Elternzeitnutzer amtieren in der ersten Periode. Bürgermeister ab der vierten Amtsperiode waren nicht in Elternzeit, was mit der Altersverteilung in dieser Gruppe zusammenhängen könnte. Bürgermeister, die heute mindestens in der vierten Amtsperiode sind, sind nicht jünger als 49 Jahre und maximal 75 Jahre alt.¹⁰⁸ Aus den offenen Antworten der Umfrage geht hervor, dass Väter, deren Kinder heute längst erwachsen sind, die Elternzeit nicht in Anspruch nahmen, da diese damals nicht in der heutigen Form möglich war.

Dass Bürgermeister in der ersten Amtsperiode eher nicht in Elternzeit gehen (41 Prozent), hängt vermutlich mit der Sorge vor negativen Konsequenzen im Amt zusammen. Aus den persönlichen Anmerkungen geht hervor, dass bei einigen die Sorge besteht, bei der nächsten Wahl nicht wiedergewählt zu werden. Es kann schließlich davon ausgegangen werden, dass die Dauer der Amtszeit eines Bürgermeisters einen Entscheidungsfaktor für die Inanspruchnahme der Elternzeit darstellt.

¹⁰⁷ Die Antwort sollte nicht nur auf die aktuelle Gemeinde bezogen werden, sondern alle bisherigen Amtsperioden miteinschließen.

¹⁰⁸ Gemäß § 46 GemO muss der Bewerber auf das Amt mindestens das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben. Bei einer Amtszeit von je acht Jahren, ist ein Bürgermeister zu Beginn der vierten Amtsperiode daher mindestens 49 Jahre und nicht älter als 75 Jahre.

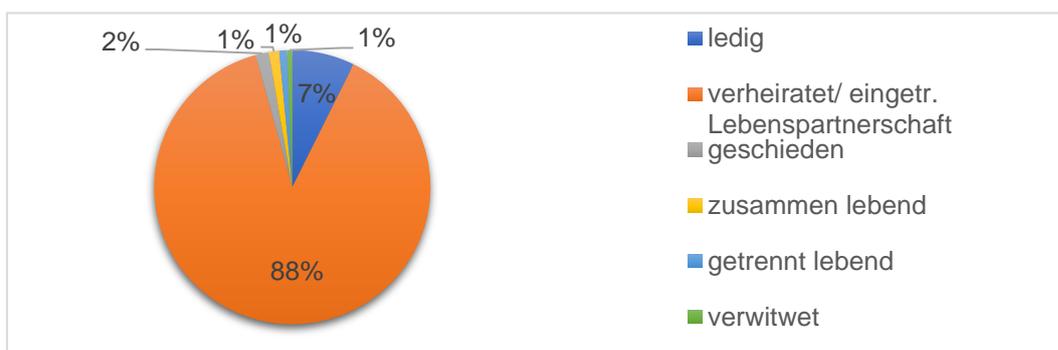
Abbildung 14: Nutzung der Elternzeit in Abhängigkeit der Amtsperioden (n = 312)



5.5 Familienstand

Weiter stellt sich die Frage, ob der Familienstand der Bürgermeister für die Nutzung der Elternzeit von Bedeutung ist. Von 328 Antwortenden sind 88 Prozent verheiratet bzw. leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. 7 Prozent sind ledig (siehe dazu Abbildung 15). Betrachtet man den Familienstand im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Elternzeit, wird deutlich, dass ausschließlich verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Bürgermeister die Elternzeit nutzten. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass 91 Prozent der ledigen Bürgermeister überhaupt keine Kinder haben. Bei verheirateten bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Paaren sind hingegen nur 8 Prozent kinderlos. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob ein Zusammenhang zwischen dem Familienstand und der Elternzeitnutzung besteht.

Abbildung 15: Teilnehmer der Umfrage – Verteilung des Familienstands (n = 328)

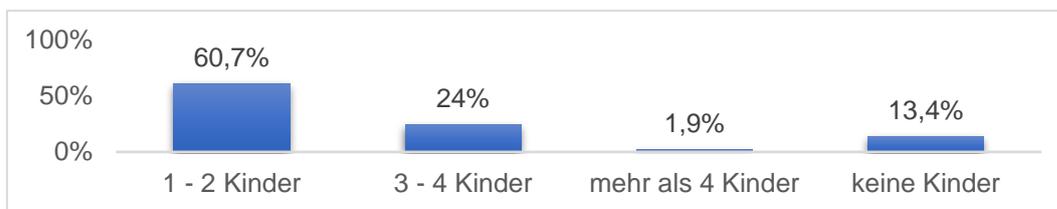


5.6 Anzahl der Kinder

Abbildung 16 zeigt die Anzahl der Kinder der Teilnehmer. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer (ca. 61 Prozent) haben ein bis zwei Kinder. 2 Prozent der Teilnehmer haben mehr als vier Kinder. 48 Teilnehmer (ca. 13 Prozent) haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Kinder.

Unter den elternzeitnutzenden Bürgermeister*innen sind 78 Prozent Elternteil von einem bis zwei Kinder. 22 Prozent von ihnen haben drei bis vier Kinder. Anhand der vorliegenden Ergebnisse lässt sich jedoch kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Kinder und der Inanspruchnahme der Elternzeit erkennen.

Abbildung 16: „Wie viele Kinder haben Sie?“
(n = 359)



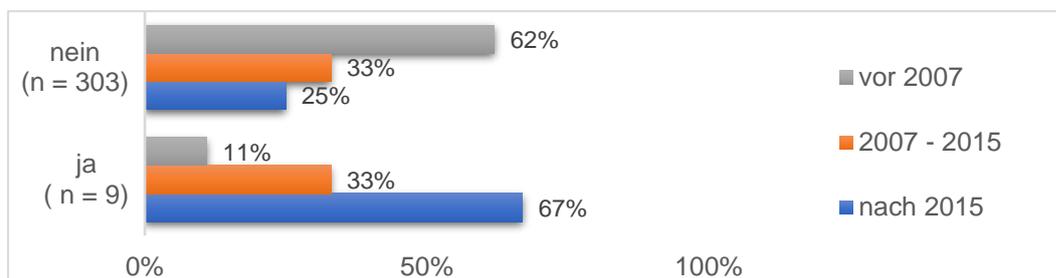
5.7 Geburtszeiträume der Kinder

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass 67 Prozent der Kinder der Elternzeitnutzer nach 2015 geboren wurden (Abbildung 17). Eltern, deren Kinder vor 2007 geboren wurden, nutzten die Elternzeit am wenigsten (11 Prozent). Grund für die verstärkte Nutzung der Elternzeit bei Geburten nach 2015 könnte die Einführung des ElterngeldPlus für Geburten ab dem 1. Juli 2015 sein. Dieses ermöglicht die Verdopplung der Bezugsdauer des Elterngeldes. Durch die Möglichkeit der Teilzeitarbeit während des Bezugs, schafft es zudem die Chance auf eine frühere Rückkehr in den Beruf sowie die Aufteilung der Sorgearbeit für Mütter und Väter.¹⁰⁹

¹⁰⁹ Vgl. Graue/Mandalka, 2018, S. 6.

Abbildung 17: Nutzung der Elternzeit in Abhängigkeit der Geburtszeiträume der Kinder

(n = 316; Mehrfachnennung möglich)



Betrachtet man die Statistik aller Elterngeldempfänger in Baden-Württemberg nach den Geburtszeiträumen der Kinder, zeigt sich, dass die Anzahl der Empfänger in den Geburtsjahren steigt (Tabelle 7). Während es bei Geburten aus dem Jahr 2009 nur 106.871 Elterngeldempfänger gab, bezogen bei Geburten im Jahr 2016 bereits 142.688 Personen das Elterngeld. Die allgemeine Anzahl der Elterngeldempfänger in den jeweiligen Geburtszeiträumen ist also über die Jahre deutlich gestiegen und stimmt daher mit den Umfrageergebnissen überein.

Tabelle 7: Anzahl der Elterngeldempfänger in Baden-Württemberg nach Geburtszeiträumen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
männlich	21.136	23.807	25.934	29.256	33.219	37.050	39.096	42.400	44.701	46.893
weiblich	85.735	86.890	84.899	87.018	89.921	94.131	95.531	100.288	102.029	103.214
insgesamt	106.871	110.697	110.833	116.274	123.140	131.181	134.627	142.688	146.730	150.107

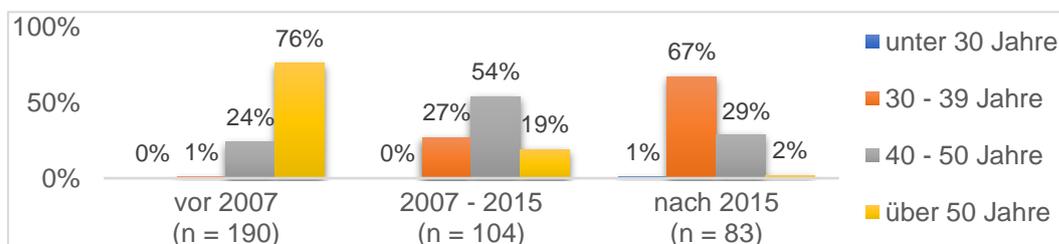
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von den Daten des Statistischen Bundesamtes

Außerdem ist das Alter der Elternteile zu berücksichtigen. Abbildung 1 auf Seite 23 zeigt, dass die Mehrheit der Teilnehmer über 50 Jahre alt ist. Betrachtet man zusätzlich das Alter in Zusammenhang mit dem Geburtsjahr der Kinder ergibt sich folgendes Ergebnis: 76 Prozent der Teilnehmer, deren Kinder vor 2007 geboren sind, sind heute über 50 Jahre alt. 67 Prozent der Teilnehmer mit Kindern, die nach 2015 geboren wurden, sind 30 – 39 Jahre alt (Abbildung 18). Über die Jahre stieg der Stellenwert der Familie vor allem für die Väter. In einer Studie gaben 70 Prozent der befragten Väter an, dass die Familie für sie eine höhere Bedeutung hat als

der Beruf.¹¹⁰ Anhand dieser Tatsache und unter Berücksichtigung der Geschlechterverteilung unter den Teilnehmern, lässt sich eine erhöhte Inanspruchnahme der Elternzeit in den jeweiligen Geburtszeiträumen erklären.

Betrachtet man außerdem die Regelungen des bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG), wurde das Erziehungsgeld damals nur einem Elternteil zugerechnet. Waren beide Elternteile berechtigt, musste einer zum Berechtigten bestimmt werden. Wurde keine Bestimmung getroffen, war automatisch die Mutter die Erziehungsgeldberechtigte.¹¹¹ Unter Berücksichtigung der Geschlechterverteilung der Umfrageteilnehmer kann vermutet werden, dass einige Väter, deren Kinder vor 2007 geboren wurden, die Elternzeit aufgrund der damals geltenden Vorschriften nicht nutzten. Demnach kann ein Zusammenhang des Geburtszeitraumes des Kindes, unter Berücksichtigung des Alters der Eltern, mit der Inanspruchnahme der Elternzeit vermutet werden.

Abbildung 18: Geburtszeiträume der Kinder – Verteilung nach Alter der Teilnehmer



5.8 Weitere Anmerkungen der Teilnehmer

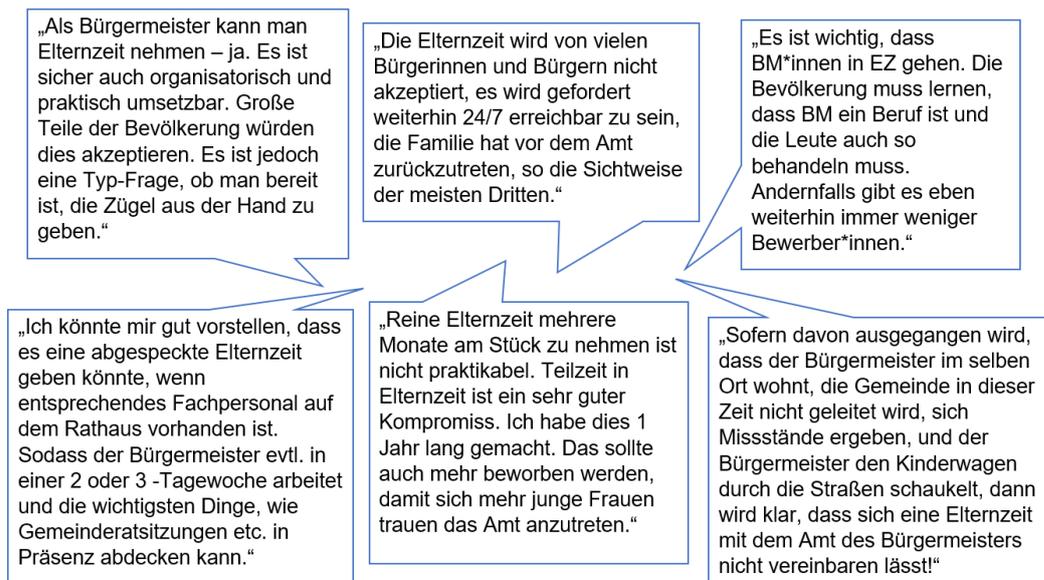
Um weitere Meinungen und Blickwinkel der Teilnehmer zu erhalten, konnten diese am Ende der Befragung persönliche Erfahrungen und Ansichten anonym teilen. Anhand der dort getroffenen Aussagen lässt sich erkennen, dass die Meinungen zum Thema Elternzeit weit auseinander

¹¹⁰ Vgl. Franzke, 2020, S. 96.

¹¹¹ Vgl. § 3 BERzGG; Anlage 7.

gehen. Während einige die Möglichkeit einer Kompromisslösung für die Elternzeit als Bürgermeister sehen, sind andere der Auffassung, dass das Amt des Bürgermeisters nicht mit der Elternzeit vereinbar ist.

Abbildung 19: „Haben Sie weitere Anmerkungen?“ – Ausgewählte Antworten¹¹²



5.9 Statistischer Zusammenhang der Variablen

Nach der deskriptiven Analyse des Datensatzes wurde der statistische Zusammenhang der Daten geprüft. Dafür wurde mithilfe der Statistik- und Analyse-Software SPSS der Chi-Quadrat-Wert und daraus Cramer's V ¹¹³ bestimmt, um den statistischen Zusammenhang zwischen zwei Variablen feststellen zu können.

Probeweise wurde der Zusammenhang des Geschlechts der Teilnehmer und der Inanspruchnahme der Elternzeit berechnet. Cramer's V liegt hier bei 0,081.¹¹⁴ Prüft man den Zusammenhang der Gemeindegröße und der Inanspruchnahme der Elternzeit, ergibt sich für Cramer's V ein Wert von

¹¹² Anlage 5, S. 15 – 17 Kommentar 214, 218, 222, 228, 231, 232.

¹¹³ Cramer's V zeigt den statistischen Zusammenhang zwischen zwei oder mehreren nominalskalierten Variablen. Ist Cramer's $V = 0$ besteht kein Zusammenhang. Cramer's $V = 1$ bedeutet, dass ein vollständiger Zusammenhang gegeben ist. Vgl. Scribbr: Cramer's V , aufgerufen am 02.09.2021.

¹¹⁴ Siehe Anlage 8.

0,111.¹¹⁵ Durch die Ergebnisse der Berechnungen konnte kein statistischer Zusammenhang zwischen den geprüften Variablen festgestellt werden.

Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass die geringe Nutzung der Elternzeit durch Bürgermeister in Baden-Württemberg ein grundlegendes Problem darstellt und kaum von anderen Faktoren als der persönlichen Einstellung der Bürgermeister beeinflusst wird. Das Geschlecht oder die Gemeindegröße spielen daher nur eine untergeordnete Rolle.

5.10 Überprüfung der Annahmen

Die aus der deskriptiven Analyse gewonnenen Ergebnisse sollen nun zur Überprüfung der in Kapitel 4.2 gebildeten Annahmen verwendet werden.

Annahme 1:

97 Prozent der teilnehmenden Männer gaben an, nicht in Elternzeit gewesen zu sein. Bei den Antworten der weiblichen Teilnehmer liegt dieser Wert bei 93 Prozent. Wird zusätzlich berücksichtigt, dass die Teilnehmerzahl der Männer bei dieser Untersuchung bei 311 liegt ($n = 352$), zeigt sich, dass bei den meisten Familien wohl die Mutter die Aufgabe der Kinderbetreuung wahrnimmt. Betrachtet man außerdem die Daten des Statistischen Bundesamts (Tabelle 1, Seite 9), zeigt sich, dass im Jahr 2020 nur knapp 70.000 Männer (26,6 Prozent) Elterngeld bezogen. Somit kann die Annahme, dass die traditionelle Rollenverteilung in Baden-Württemberg nach wie vor gewählt wird, bestätigt werden, auch wenn die Anzahl der elternzeitnehmenden Väter über die Jahre steigt.

Annahme 2:

Aus den Antworten auf die Frage, aus welchen Gründen die Elternzeit nicht in Anspruch genommen wurde, geht hervor, dass 32 Prozent der Meinung sind, dass das Amt des Bürgermeisters ein zu hohes zeitliches Engagement mit sich bringt und daher keine Elternpause zulässt. Auch in den offenen

¹¹⁵ Siehe Anlage 9.

Antworten vertraten viele Teilnehmer die Ansicht, dass das Amt eine gewisse Verantwortung gegenüber den Bürgern und der Gemeinde mit sich bringt, welche eine permanente Anwesenheit erfordert. Die Tatsache, dass bereits Bürgermeister die Elternzeit nutzten, zeigt jedoch, dass das Amt sehr wohl eine Elternpause zulässt und sich die Annahme daher nicht für alle Bürgermeister bestätigen lassen kann.

Annahme 3:

Als Grund gegen die Inanspruchnahme der Elternzeit gaben lediglich ca. 10 Prozent der Bürgermeister an, Angst vor negativen Auswirkungen im Amt zu haben. Teilnehmer schrieben außerdem, dass sich die Elternzeit heutzutage etabliert habe und nicht mehr mit einem Karriereknick verbunden sei. Allerdings zeigen die Ergebnisse der Umfrage auch, dass nur 2 Prozent der Bürgermeister, die in ihrer ersten Periode amtieren, in Elternzeit gehen. Daraus könnte geschlossen werden, dass doch bei mehreren Bürgermeistern die Sorge vor der Wiederwahl besteht. Der Annahme, dass bei den Bürgermeistern die Angst vor negativen Konsequenzen nach der Elternzeit vorliegt, kann daher zugestimmt werden.

Annahme 4:

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass lediglich 3 Prozent der Bürgermeister, die in Kommunen unter 5.000 Einwohnern amtieren, in Elternzeit gehen. Berücksichtigt man außerdem, dass in Baden-Württemberg über die Hälfte der Gemeinden unter 5.000 Einwohner hat¹¹⁶, lässt sich Annahme 4 bestätigen. Auch die offenen Antworten der Teilnehmer machten deutlich, dass gerade Bürgermeister in kleinen Kommunen keine Elternzeit nehmen oder nehmen würden, da es unter anderem eine erhebliche Mehrbelastung für die Gemeindemitarbeiter oder die ehrenamtlichen Stellvertreter bedeuten würde.

¹¹⁶ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Annahme 5:

Den Ergebnissen zufolge waren 30 Prozent der Teilnehmer lediglich vier Wochen in Elternzeit. Die übrigen 70 Prozent nahmen nicht mehr als acht Wochen Elternzeit in Anspruch. Die Teilnehmer schrieben zusätzlich, dass eine längere Abwesenheit des Bürgermeisters kaum möglich wäre. Somit lässt sich bestätigen, dass Bürgermeister nur für einen kurzen Zeitraum eine Elternpause einlegen.

Annahme 6:

Elf Bürgermeister gaben an, während ihrer Elternzeit in Notfällen erreichbar gewesen zu sein. Einige von ihnen nahmen währenddessen weiterhin an den Sitzungen teil und waren zusätzlich bei öffentlichen Terminen präsent. Es lässt sich also bewahrheiten, dass die Bürgermeister in Elternzeit ihr Amt nicht zu 100 Prozent niederlegen. Sie wollen gewährleisten, dass die Gemeinde während dieser Zeit ihre Hauptgeschäfte weiter führen kann und nicht „auf der Strecke“ bleibt.

6 Fazit und Schlussfolgerungen

Mit der vorliegenden Arbeit konnten erstmals Erkenntnisse über die Nutzung der Elternzeit durch Bürgermeister in Baden-Württemberg gewonnen werden. Zusätzlich konnten Gründe erfasst werden, die für bzw. gegen die Inanspruchnahme der Elternzeit durch Bürgermeister sprechen. Außerdem wurden Faktoren erforscht, die eine Entscheidung über die Nutzung der Elternzeit möglicherweise beeinflussen könnten. Durch die vielen offenen Antworten und sonstigen Anmerkungen der Umfrageteilnehmer, konnten quantitative Ergebnisse mit qualitativen Aussagen der teilnehmenden Bürgermeister belegt und nachvollzogen werden.

Bereits während der Vorbereitungen und Recherchen für die empirische Untersuchung konnte festgestellt werden, dass die Elternzeit durch Bürgermeister selten in Anspruch genommen wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Elternzeit in Baden-Württemberg allgemein häufiger von Müttern genutzt wird, und das Bürgermeisteramt in Baden-Württemberg hauptsächlich von Männern ausgeführt wird¹¹⁷, konnte schon im Voraus vermutet werden, dass die Anzahl der elternzeitnutzenden Bürgermeister in Baden-Württemberg eher gering ausfallen wird.

Anhand der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lässt sich diese Vermutung bestätigen. Knapp 3 Prozent der Bürgermeister nutzten in der Vergangenheit die Elternzeit. Für diese Entscheidung wurden unterschiedliche Gründe genannt.

Der Großteil der Teilnehmer ist der Ansicht, dass das Amt des Bürgermeisters mit einer Elternzeit, und dadurch mit einer längeren Abwesenheit, nicht vereinbar ist. Der Bürgermeister trägt eine zu große Verantwortung, um sein Amt über einen längeren Zeitraum hinweg zu unterbrechen. Als Vertreter der Gemeinde hat er Verpflichtungen sowohl

¹¹⁷ Nach Angaben der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg liegt der Anteil der (Ober-) Bürgermeisterinnen in Baden-Württemberg in Jahr 2021 bei knapp 8 Prozent.

gegenüber den Mitarbeitern aber vor allem gegenüber den Bürgern, schließlich wird er von diesen direkt in das Amt gewählt.

Insbesondere Bürgermeister in kleinen Kommunen können es sich nicht vorstellen, ihr Amt für einen längeren Zeitraum vollständig auf ihre Mitarbeiter und ehrenamtlichen Stellvertreter zu übertragen. Aufgrund dieser Ansicht ist es nachvollziehbar, dass Bürgermeister, die die Elternzeit nutzten, zum einen nicht länger als acht Wochen pausierten, und zum anderen auch während der Elternzeit einigen Amtstätigkeiten nachgingen. Auch die finanziellen Einbußen aufgrund des, im Vergleich zur Besoldung der Bürgermeister, geringen Elterngeldes sprechen für einige Teilnehmer gegen die Elternzeit.

Die Ergebnisse lassen erkennen, dass die Teilnehmer ein klares Bild von ihrer Rolle als Bürgermeister haben, welches sie auch bei den Bürgern vermuten. Für die meisten Bürgermeister ist ihr Amt mehr als nur ein Beruf. Sie sehen es als einen 24-Stunden-Job, für den familiäre Einschränkungen hingenommen werden. Sie möchten den Anforderungen ihres Amtes gerecht werden und vermuten negative berufliche Konsequenzen im Nachgang der Elternzeit.

Anhand der präsentierten Forschungsergebnisse können erste Aussagen über die Nutzung der Elternzeit durch die Bürgermeister in Baden-Württemberg getroffen werden. Allerdings muss beachtet werden, dass die Ergebnisse lediglich auf den Antworten eines Drittels der Grundgesamtheit basieren. Außerdem kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Sorge vor negativen Konsequenzen nach der Inanspruchnahme der Elternzeit berechtigt sind. Auch die Altersverteilung der Teilnehmer sowie die Geburtszeiträume der Kinder müssen bei den Ergebnissen berücksichtigt werden. Schließlich war die Nutzung der Elternzeit vor 2007 nicht für beide Elternteile möglich. Auch das Bild der klassischen Rollenverteilung von Mann und Frau hat sich verändert. So ist es heute üblich, dass auch Mütter einer (Teil-) Erwerbstätigkeit nachgehen und die Erziehungsarbeit aufgeteilt wird, während es damals ungewöhnlich

war, dass der Vater die Kinderbetreuung übernahm und dafür seine Arbeit reduzierte oder unterbrach. Außerdem hatten einige Teilnehmer bei Amtsantritt ältere Kinder und die Familienplanung war bereits abgeschlossen.

Um an die vorliegende Forschung anzuknüpfen, könnte in Zukunft die Meinung der Bürger im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Elternzeit durch ihren Bürgermeister erforscht werden. Durch Bürgerbefragungen in Kommunen verschiedener Größenklassen könnte herausgefunden werden, ob die Sorgen der Bürgermeister, dass eine Wiederwahl etwa aufgrund der Elternzeit in Gefahr ist, berechtigt sind. Außerdem könnten Konzepte erstellt und erprobt werden, die eine längere Abwesenheit des Bürgermeisters, vor allem in kleinen Kommunen, zulassen und eine adäquate Vertretung gewährleisten. Die Stellvertreter könnten bereits vor der Vertretungszeit in wichtige Aufgaben und Projekte eingearbeitet werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die meisten Stellvertreter selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wodurch es schwer wird, Zeit für eine Einarbeitung zu finden. Des Weiteren könnte von der Teilzeitarbeit während der Elternzeit Gebrauch gemacht werden, sodass die Hauptgeschäfte der Gemeinde weiterlaufen können, während sich der Bürgermeister ebenfalls um seinen Nachwuchs kümmert.

Natürlich können auch Alternativen gesucht werden, die eine Elternzeit für Bürgermeister „ersetzen“ und es ihnen dennoch ermöglichen, der Kinderbetreuung nachzugehen. Hier gäbe es beispielsweise die Möglichkeit der Nutzung des Homeoffice. So wäre es vor allem für Bürgermeisterinnen möglich, sich in den ersten Wochen nach der Geburt um ihr Neugeborenes zu kümmern und gleichzeitig ihre Arbeit größtenteils von zuhause aus zu erledigen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Entwicklung der Inanspruchnahme der Elternzeit durch Bürgermeister hauptsächlich davon abhängen wird, wie sich die Rolle bzw. das Bild des Bürgermeisters als Gemeindeoberhaupt sowohl bei den Amtsträgern selbst als auch bei den Bürgern verändern

wird. Die Tatsache, dass die Elternzeit auch weiterhin hauptsächlich von Müttern genutzt wird, lässt vermuten, dass auch die Entwicklung des Frauenanteils im Bürgermeisteramt in Zusammenhang mit der Elternzeitnutzung in dieser Berufsgruppe stehen kann.

7 Anlagen

Anlage 1: Fragebogen: Vereinbarkeit von Familie und Amt – Elternzeit als Bürgermeister/in

Demografische Fragen

1. Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- Männlich
- Weiblich
- Divers

2. Wie alt sind Sie?

- Unter 30 Jahre
- 30 bis 39 Jahre
- 40 bis 50 Jahre
- Über 50 Jahre

Fragen zum Amt

1. Wie groß ist die Gemeinde, in der Sie aktuell Bürgermeister/in sind?

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Unter 5.000 Einwohner | <input type="checkbox"/> 30.000 – 50.000 Einwohner |
| <input type="checkbox"/> Bis 10.000 Einwohner | <input type="checkbox"/> 100.000 – 300.000 Einwohner |
| <input type="checkbox"/> Bis 20.000 Einwohner | <input type="checkbox"/> Ab 300.000 Einwohner |

2. In welchem Regierungsbezirk befindet sich die Gemeinde, in der Sie aktuell Bürgermeister/in sind?

- Stuttgart
- Karlsruhe
- Freiburg
- Tübingen

3. Welche Parteizugehörigkeit haben Sie?

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> CDU | <input type="checkbox"/> Linke |
| <input type="checkbox"/> SPD | <input type="checkbox"/> Keine Angabe |
| <input type="checkbox"/> AfD | <input type="checkbox"/> Keine Zugehörigkeit |
| <input type="checkbox"/> FDP | <input type="checkbox"/> Sonstige: |
| <input type="checkbox"/> Freie Wähler | |
| <input type="checkbox"/> Grüne | |

4. In der wievielten Amtsperiode befinden Sie sich? (nicht nur auf die aktuelle Gemeinde bezogen)

- Erste Amtsperiode
- Zweite Amtsperiode
- Dritte Amtsperiode
- Vierte Amtsperiode oder mehr

Fragen zum Familienstand

1. Wie ist Ihr aktueller Familienstand?

- Ledig
- Verheiratet/ eingetragene Lebenspartnerschaft
- Geschieden
- Zusammenlebend
- Getrennt lebend
- Verwitwet

2. Wie viele Kinder haben Sie?

- 1 – 2 Kinder
- 3 – 4 Kinder
- Mehr als 4 Kinder
- Keine Kinder

3. In welchem Jahr wurde Ihr Kind/ wurden Ihre Kinder geboren?
(Mehrfachauswahl möglich)

- Vor 2007
- 2007 – 2015
- Nach 2015

Fragen zur Elternzeit

1. Waren Sie **während** Ihrer Amtszeit als Bürgermeister/in in Elternzeit

- Ja
- Nein

2. Wie lange waren Sie insgesamt in Elternzeit? (gesplittete Elternzeit bitte aufrechnen)

- Kürzer als 4 Wochen
- 4 – 8 Wochen
- 3 – 6 Monate
- 7 – 12 Monate
- Länger als 12 Monate

3. Aus welchen Gründen haben Sie sich für die Elternzeit entschieden?
(Mehrfachauswahl möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Finanzielle Gründe
(Partner/in verdient mehr) | <input type="checkbox"/> Unterstützung der
Karriereambitionen des
Partners/ der Partnerin |
| <input type="checkbox"/> Mehr Zeit mit dem Kind | <input type="checkbox"/> Alleinerziehend |
| <input type="checkbox"/> Unterstützung der
Partnerin/ des Partners bei
der Erziehung | <input type="checkbox"/> Mangel an
Betreuungsangeboten im
Wohnort |
| <input type="checkbox"/> Hohe Garantie auf
Weiterbeschäftigung nach
der Elternzeit
(Arbeitsplatzsicherheit) | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

4. Aus welchen Gründen haben Sie sich gegen die Elternzeit entschieden?

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Finanzielle Gründe (Haupt-
/Alleinverdiener/in) | <input type="checkbox"/> Elternzeit ist aufgrund des
hohen zeitlichen
Engagements des Amtes
nicht möglich |
| <input type="checkbox"/> Partner/in wollte zuhause
bleiben | <input type="checkbox"/> Gute Betreuungsangebote
im Wohnort |
| <input type="checkbox"/> Angst vor negativen
Auswirkungen im Amt nach
der Elternzeit | <input type="checkbox"/> Kinder waren bei
Amtsantritt schon älter |
| <input type="checkbox"/> Unzureichender
Kenntnisstand über die
Möglichkeiten der Elternzeit | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

5. Haben Sie während der Elternzeit trotzdem Tätigkeiten Ihres Amtes ausgeführt? Wenn ja, welche? (Mehrfachauswahl möglich)

- Teilnahme an Sitzungen (z.B. Gemeinderat)
- Erreichbarkeit in Notfällen
- Öffentliche Auftritte
- Sonstige:

6. Würden Sie im Falle eines weiteren Kindes ebenfalls in Elternzeit gehen?

- Ja
- Nein

Begründung:

7. Können Sie sich vorstellen, im Falle eines weiteren Kindes in Elternzeit zu gehen?

- Ja
- Nein

Begründung:

8. Können Sie es sich generell vorstellen in Elternzeit zu gehen?

- Ja
- Nein

Begründung:

9. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Alle weiteren Anlagen befinden sich auf bwSync&Share.

8 Literaturverzeichnis

Ade, Klaus/Pautsch, Arne: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg: Kommentar, Wiesbaden, 2018.

Baur, Nina/Blasius, Jörg: Handbuch Methoden der Empirischen Sozialforschung, 2. Aufl., Wiesbaden, 2019. (E-Book)

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Bundeserziehungsgeldgesetz, Beck online [letzter Aufruf: 02.09.2021]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familie heute: Daten. Fakten. Trends. Familienreport 2020, 2. Aufl., Berlin, 2021a; verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163108/familienreport-2020-familie-heute-daten-fakten-trends-data.pdf> [letzter Aufruf: 02.09.2021]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld, 2021b; verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus-73752> [letzter Aufruf: 02.09.2021]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit: Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Broschüre, 23. Aufl., Berlin, 2020; verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93614/5007d8253164d915b285066b8791af38/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-data.pdf> [letzter Aufruf: 24.08.2021]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Elternzeit, 2018; verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elternzeit/elternzeit-73832> [letzter Aufruf 02.09.2021]

Duden | Empirie | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft
(zitiert als Duden: Empirie); verfügbar unter:
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Empirie> [letzter Aufruf:
28.07.2021]

Franzke, Bettina / Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Neue Väter –
Gibt es sie? Selbstverständnis und Bedürfnisse von Vätern im
öffentlichen Dienst, Köln, 2020; verfügbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjYn-mn5OzyAhXLBGMBHQSCuMQFnoECAQQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.lvr.de%2Fmedia%2Fwwwlvrde%2Fderlvr%2Fdokumente_247%2FFranzke_Neue_Vaeter_Gibt_es_sie_2020.pdf&usg=AOvVaw0m8Q8xvzv9cTP8e-7Rv7c [letzter Aufruf: 07.09.2021]

Gehne, David H.: Bürgermeister: Führungskraft zwischen Bürgerschaft,
Rat und Verwaltung, Stuttgart, 2012.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung
der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der
Beigeordneten
(Landeskommunalbesoldungsgesetz).

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und
im Studium (Mutterschutzgesetz)..

Graue, Bettina/Mandalka, Ariane: Bundeselterngeld- und
Elternzeitgesetz: Basiskommentar zum BEEG, 6. Aufl., Frankfurt am
Main, 2018.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Häder, Michael: Empirische Sozialforschung: Eine Einführung, 4. Aufl.,
Wiesbaden, 2019.

Heinelt, Huber/Egner, Björn/u.a.: Bürgermeister in Deutschland: Problemsichten – Einstellungen – Rollenverständnis, Baden-Baden, 2018. (E-Book)

Hug, Theo/Poscheschnik, Gerald: Empirisch forschen: Die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium, 3. Aufl., Tübingen, 2020.

Huzel, Vinzenz: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg: Ein Amt im Umbruch, Baden-Baden, 2019. (E-Book)

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg: Besoldungstabelle ab 01.01.2021; verfügbar unter: <https://lbv.landbw.de/-/besoldungstabellen-2018> [letzter Aufruf: 02.09.2021]

Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: „Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Baden-Württemberg“, 2021, verfügbar unter: <https://www.kommunalwahl-bw.de/buergermeister> [letzter Aufruf: 24.08.2021]

Lassiwe, Benjamin: Wenn Bürgermeister Nachwuchs bekommen, in KOMMUNAL vom 26.05.2021; verfügbar unter: <https://kommunal.de/Elternzeit-kommunalpolitiker-Buergermeister> [letzter Aufruf: 02.09.2021]

Roth, Norbert (Hrsg.): Position und Situation der Bürgermeister in Baden-Württemberg, Stuttgart, 1998.

Scribbr: Cramer´s V: verstehen, bestimmen und interpretieren (zitiert als Scribbr: Cramer´s V); verfügbar unter: <https://www.scribbr.de/statistik/cramers-v/> [letzter Aufruf: 02.09.2021]

Statistisches Bundesamt (Destatis): Pressemitteilung Nr. 146 vom 25.03.2021; verfügbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_146_22922.html;jsessionid=2F2041A71CEED3B6DE86241E718FB181.live731 [letzter Aufruf: 11.07.2021]

Statistisches Bundesamt (Destatis): Eltern- und Kindergeld, 2021;

verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/_inhalt.html;jsessionid=E10D5BCB740F10C734A803BFBC464C48.live732#sprg236196 [letzter Aufruf: 07.09.2021]

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bevölkerung der Gemeinden Baden-Württembergs am 30. Juni 2019 – Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung; verfügbar unter: https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/312219001.pdf [letzter Aufruf: 24.08.2021]

Stuttgarter Zeitung: Tübinger OB in Elternzeit: Papa Palmer - Baden-Württemberg, vom 20.08.2010; verfügbar unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.tuebinger-ob-in-elternzeit-papa-palmer.515c82d9-1b4e-495b-a227-8863acdb917b.html> [letzter Aufruf: 02.09.2021]

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung).

9 Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

Datum, Unterschrift